

A background image showing a large red brick building with many windows, and a church tower with a dome and a spire in the distance. The foreground is a green lawn with some trees.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Genthin 2026



Inhalt

I.	Haushaltssatzung.....	3
II.	Vorbericht.....	5
1.	Rechtsgrundlagen Haushaltsplan.....	5
1.1	Definition und Bestandteile des Haushaltsplanes lt. KomHVO vom 16.12.2015.....	5
2.	Haushaltswirtschaft	8
2.1	Ergebnishaushalt	8
2.2	Finanzhaushalt	26
2.3	Aufnahme von Investitionskrediten	32
2.4	Verpflichtungsermächtigungen.....	29
2.5	Kassenlage und Ausblick	33
2.6	Ermächtigungen.....	32
2.7	Entwicklung im mittelfristigen Finanzplanzeitraum	35
2.8	Haushaltskonsolidierung.....	33
III.	Budgetbildung	38
1.	Budgetierung und Deckungsfähigkeit	38
2.	Zweckbindung	39
3.	Übertragbarkeit.....	39
4.	Übersicht zur Budgetbildung	40
5.	Festlegungen zur Bewirtschaftung des Haushalts	43





I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) hat die Stadt Genthin die folgende, vom Stadtrat am ... beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Genthin voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

a) Erträge	26.192.933 Euro
b) Aufwendungen	28.058.048 Euro

davon:

ordentliche Erträge	26.192.933 Euro
ordentliche Aufwendungen	28.058.048 Euro
außerordentliche Erträge	0 Euro
außerordentliche Aufwendungen	0 Euro
Gesamtergebnis	-1.865.115 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

a) Einzahlungen	29.903.949 Euro
b) Auszahlungen	33.668.312 Euro

davon:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.662.733 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.008.948 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.241.216 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.301.100 Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	358.264 Euro
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	-3.764.363 Euro

§ 2

Haushaltskonsolidierungskonzept

Der Gesamtfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2026 über 1.865.115 Euro kann durch die in den Vorjahren erzielten Ergebnisüberschüsse ausgeglichen werden.

Damit ist kein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 100 Absatz 3 KVG LSA aufzustellen.



§ 3 Kreditermächtigung

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4 Verpflichtungsermächtigung

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 5 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 4.932.547 Euro festgesetzt.

§ 6 Hebesätze

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 12.12.2024 festgesetzt.

§ 7 Wertgrenzen

Die Wertgrenze für Investitionen und Instandsetzungen nach § 11 Absatz 2 KomHVO LSA wird wie folgt festgesetzt:

a) für Baumaßnahmen	200.000 €
b) für Anschaffungen/Erwerb von Grundstücken	25.000 €
c) für Instandsetzungen	50.000 €

§ 8 weitere Festsetzungen

- (1) Als erheblich im Sinne des § 103 (2) Ziff.1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. Hd. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Die Stadt Genthin hat einen Nachtragshaushalt zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen sowie Mindererträge/-einzahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu dem Gesamtvolumen erheblichen Umfangs auftreten werden. Erheblich ist eine Veränderung von 2% der Gesamterträge, ab 523.858 €.
- (3) Als geringfügig im Sinne des § 103(3) Ziff.1 KVG LSA gelten Auszahlungen für die bisher nicht Veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, soweit deren voraussichtliche Gesamtkosten den Betrag von 50.000,00 € nicht überschreiten.
- (4) Über,- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen, bilanziellen Abschreibungen, Wertberichtigungen von Forderungen und Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs entstehen oder die als außerordentlich einzustufen sind, **gelten als** über,- oder außerplanmäßig **bewilligt**.



2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom ... bis ... im Rathaus der Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin, Zimmer 2a, zu den üblichen Sprech- und Öffnungszeiten, öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt/den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet.

Genthin, den

.....
(Dagmar Turian)
Bürgermeisterin

(Siegel)





II. Vorbericht

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Definition und Inhalte des Haushaltsplanes nach KomHVO in der Fassung vom 16.12.2015

Der doppische Haushaltsplan wird nach § 4 KomHVO LSA in Teilpläne (auch: Teilhaushalte) untergliedert. In einem produktorientierten Haushaltsplan wird einem Produktbereich oder untergeordneten Teileinheiten (z.B. Produktgruppen, Produkte) ein Teilplan zugeordnet. Im Falle einer organisationsorientierten Gliederung des Haushaltsplans orientiert sich die Gliederung der Teilpläne an der örtlichen Organisationsstruktur.

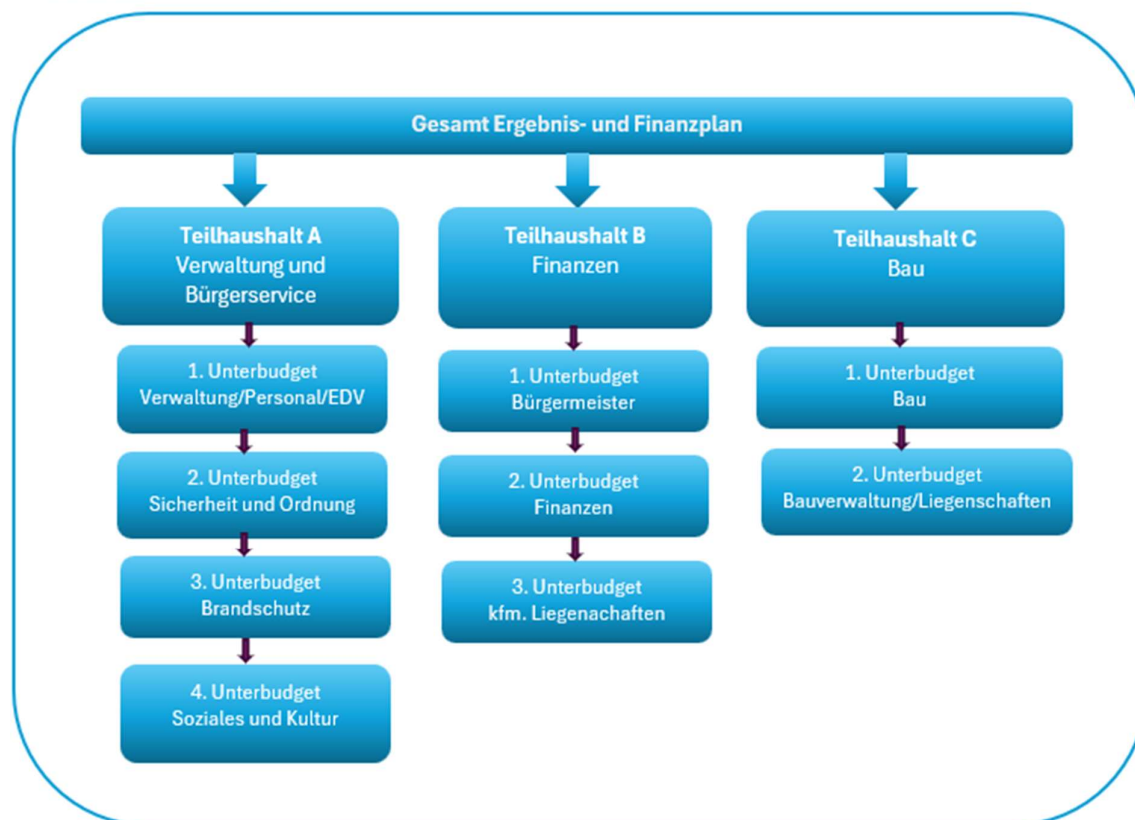
In der Stadt Genthin werden die Teilpläne nach der örtlichen Organisationsstruktur nach Budgets gegliedert.

In den Teilplänen werden die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, die der Haushaltssteuerung dienen, verankert.

Jeder einzelne Teilplan hat zwei Elemente:

- Teilergebnisplan
- Teilfinanzplan.

Die Struktur des Haushaltsplanes der Stadt Genthin wurde zum 01.01.2026 wie folgt erweitert:



Nach § 1 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) besteht der Haushaltsplan aus:

1. dem Ergebnisplan,



2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen und
4. dem Stellenplan.

Die im Haushaltsplan zu veranschlagenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen umfassen die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres (Vorjahr), des zu planenden Haushaltsjahres (Planjahr) und die darauffolgenden drei Jahre. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses des Vorjahres sind voranzustellen.

Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. der Vorbericht,
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen. Werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich die Ergebnis- und Finanzplanung noch nicht erstreckt, so ist die voraussichtliche Deckung des Auszahlungsbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen.
3. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und der Verbindlichkeiten (ohne Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) zu Beginn des Haushaltsjahres,
4. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen,
5. die Haushalts- oder Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden. Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde beteiligt ist; ausgenommen sind Beteiligungen gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung.
6. eine Übersicht über die Budgets nach § 4 Abs. 5 und
7. ein vom Gemeinderat beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept, sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird.

Der Vorbericht gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft (§ 6 KomHVO LSA).

Insbesondere ist darzustellen:

1. wie sich die wichtigsten Erträge und Aufwendungen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten im laufenden Haushaltsjahr (Vorjahr) und dem Vorjahr entwickelt haben sowie in dem zu planenden Haushaltsjahr (Planjahr) und in den darauffolgenden drei Jahren entwickeln werden,
2. welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich hieraus für die folgenden Jahre ergeben,
3. wie sich die Liquiditätsreserven im Vorjahr entwickelt haben und
4. in welchem Umfang Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Anspruch



2. Haushaltswirtschaft

2.1 Ergebnisübersicht

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ergebnisplanes im Vergleich zum Plan des Vorjahres und zum Ergebnis des Vorjahres.

Der Fehlbetrag in Höhe von 1.865.115 € für das Haushaltsjahr 2026 kann durch die Entnahme aus der Ergebnissrücklage ausgeglichen werden.

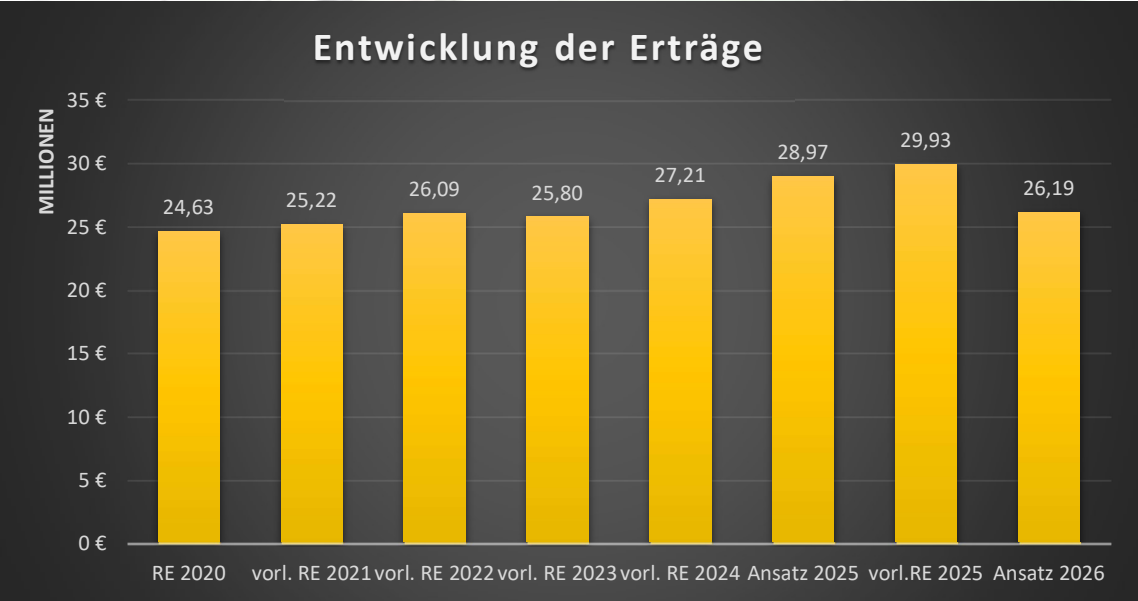
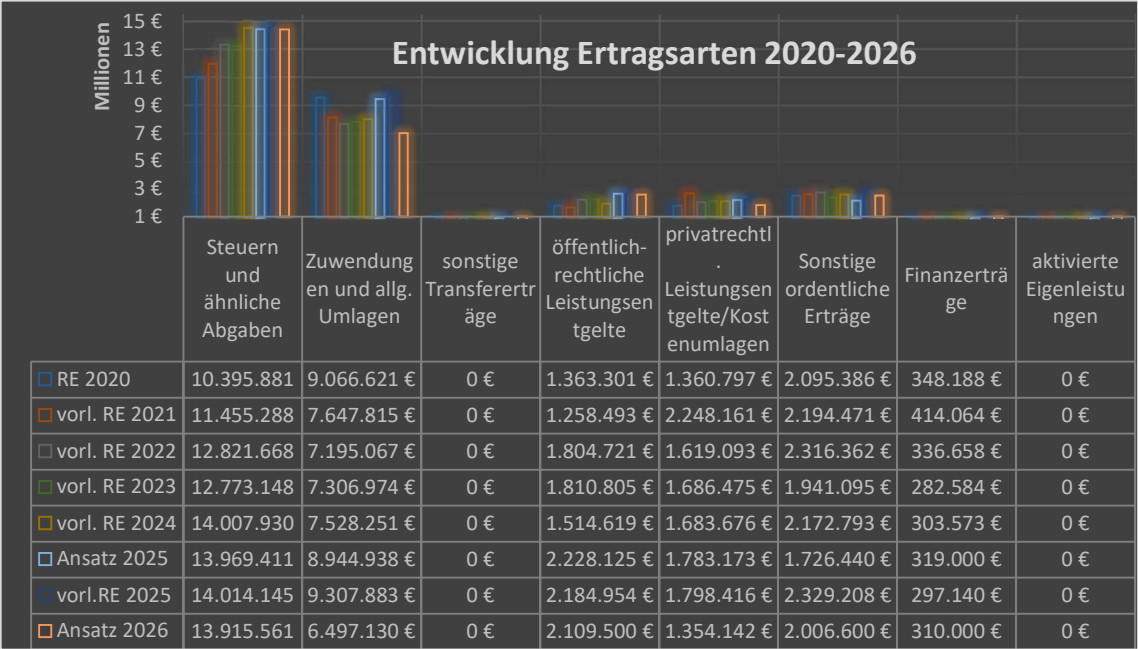
	vorl. Ergebnis 2025	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.634.606 €	28.652.087 €	25.882.933 €
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.889.588 €	28.832.774 €	27.966.048 €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.745.018 €	- 180.687 €	- 2.083.115 €
Zinsen und sonstige Finanzerträge	297.140 €	319.000 €	310.000 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	70.104 €	56.044 €	92.000 €
Finanzergebnis	227.036 €	262.956 €	218.000 €
Ordentliches Ergebnis	2.972.054 €	82.269 €	- 1.865.115 €
Außerordentliche Erträge	112.719 €	- €	- €
Außerordentliche Aufwendungen	139.102 €	- €	- €
Außerordentliches Ergebnis	- 26.384 €	- €	- €
Jahresergebnis	2.945.670 €	82.269 €	- 1.865.115 €

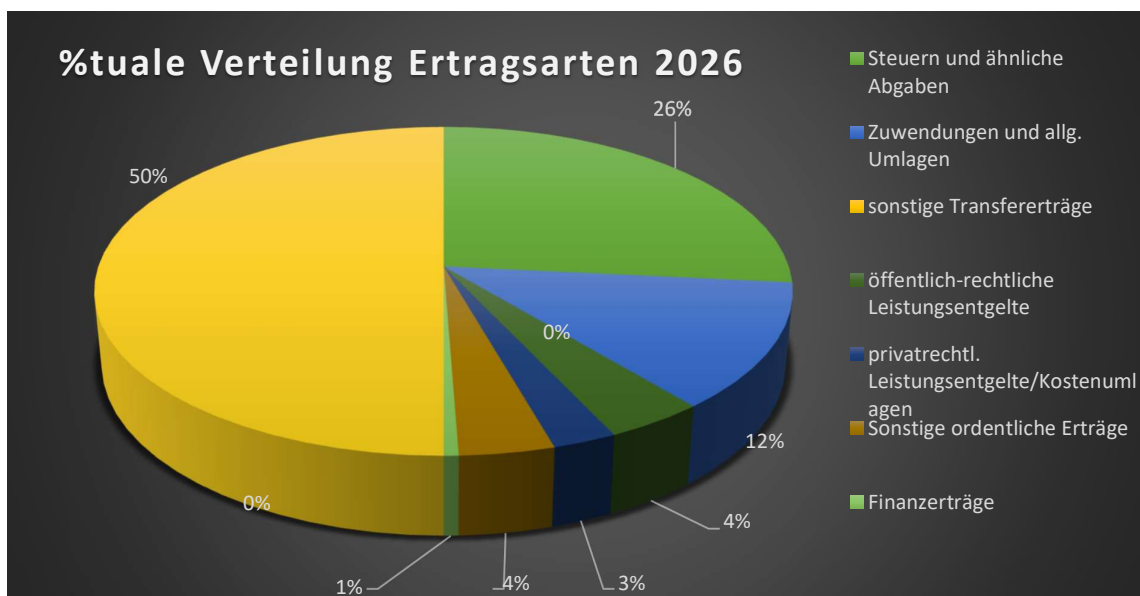
(1) Ordentliche Erträge des Ergebnisplanes (Zeile 9 des Gesamtergebnisplanes)

Ertragsart	vorl. Ergebnis 2025	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Steuern und ähnliche Abgaben	14.014.145 €	13.969.411 €	13.915.561 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.307.883 €	8.944.938 €	6.497.130 €
sonstige Transfererträge			
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.184.954 €	2.228.125 €	2.109.500 €
Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.798.416 €	1.783.173 €	1.354.142 €
sonstige ordentliche Erträge	2.329.208 €	1.726.440 €	2.006.600 €
Finanzerträge	297.140 €	319.000 €	310.000 €
aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen			
ordentliche Erträge	29.931.746 €	28.971.087 €	26.192.933 €



In den nachfolgenden Grafiken stellt sich die Entwicklung der Ertragsarten für den Zeitraum von 2020 bis 2026 und die prozentuale Verteilung der Einnahmen nach Steuerarten dar.





Zeile 1 Gesamtergebnisplan - Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den Steuern und ähnlichen Abgaben zählen die Realsteuern, Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern sowie sonstige Gemeindesteuern (Hundesteuer, Vergnügungssteuer). Mit der Umsetzung der Grundsteuerreform wurden die Hebesätze der Einheitsgemeinde Genthin durch die Hebesatzsatzung vom 12.12.2024 mit Wirkung zum 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

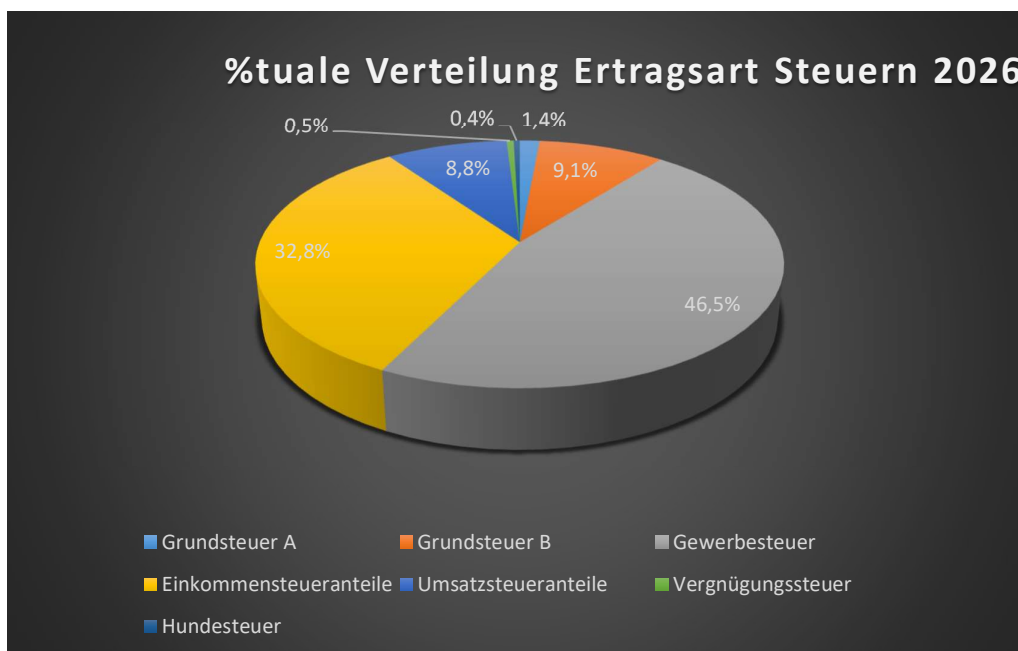
- Grundsteuer A 370 %
- Grundsteuer B 420 %
- Gewerbesteuer 360%.

Für das Haushaltsjahr ist keine Änderung der Hebesatzsatzung geplant.

Die Haushaltsansätze für 2026 stellen sich wie folgt dar:

Steuern und ähnliche Abgaben	vorl. RE 2024	Ansatz 2025	vorl. RE 2025	Ansatz 2026
Summe	14.007.930 €	13.969.411 €	14.014.145 €	13.915.561 €
Grundsteuer A	200.000 €	207.786 €	198.488 €	200.000 €
Grundsteuer B	1.275.000 €	1.280.000 €	1.273.806 €	1.275.000 €
Gewerbesteuer	6.500.000 €	6.930.173 €	6.832.560 €	6.500.000 €
Gem.anteil an d. EinkSteuer	4.582.276 €	4.439.356 €	4.597.542 €	4.582.276 €
Gem.anteil an d. Umsatzsteuer	1.224.285 €	988.780 €	971.000 €	1.224.285 €
Vergnügungssteuer	72.000 €	62.046 €	79.425 €	72.000 €
Hundesteuer	62.000 €	61.270 €	61.324 €	62.000 €

Der 50%ige Anteil der Erträge an Steuern und ähnlichen Abgaben an den Ertragsarten verteilen sich wie folgt :



Grundsteuer A und B

Die Erträge aus der Grundsteuer A und B ergeben einen Anteil von ca. 11% der Steuererträge. Dabei ergeben sich für die Grundsteuererträge (aus A und B) auf der Grundlage der geltenden Hebesatzsatzung vom 12.12.2024 Mindereinnahmen in Höhe von 467.107€. Eine Steuererhöhung für das Jahr 2026 wurde nicht geplant.

Die Erträge aus der Erhebung der Grundsteuer A werden sich dabei voraussichtlich auf 200.000 € und aus der Erhebung der Grundsteuer B voraussichtlich auf 1.275.000 € belaufen.

Gewerbesteuer

Die Entwicklung der Gewerbesteuererträge ist aber nur schwer vorhersehbar, da sie von vielen, nicht zu beeinflussenden Faktoren abhängt.

Bei der Planung der Gewerbesteuererträge für das Haushaltsjahr 2026 werden in Anlehnung an die Oktober-Steuerschätzung 2025, Erträge in Höhe von 6.500.000 € eingestellt dabei war die Herangehensweise umsichtig und achtsam.





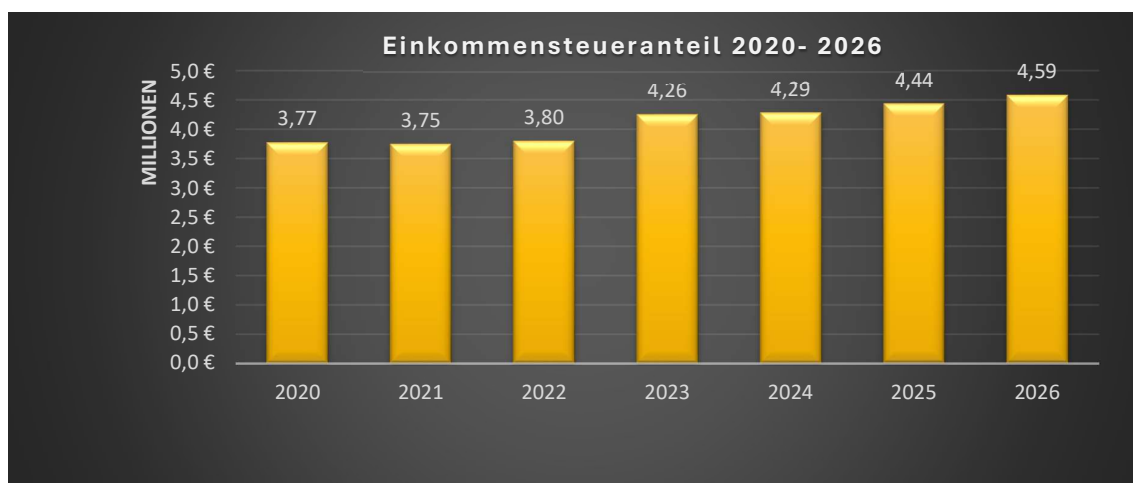
Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern

Die Grundlage für die Planung der Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern bildet analog der Gewerbesteuer, die Steuerschätzung aus dem Oktober 2025. Auch hier ist in der mittelfristigen Finanzplanung mit einem positiven Aufwärtstrend zu rechnen.

- Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer

Eine der wichtigsten Einnahmen der Städte und Gemeinden ist der Einkommensteueranteil. Sie erhalten vom Land einen Anteil am Aufkommen der Lohnsteuer sowie der veranlagten Einkommensteuer in Höhe von 15 Prozent der von den Finanzbehörden im Gebiet eines Landes eingenommenen Steuerbeträge.

Alle drei Jahre wird das Verhältnis neu festgelegt, indem diese 15 Prozent des Landesaufkommens auf die einzelnen Kommunen aufgeteilt werden. Maßgebend dafür ist der Anteil, den die einzelne Kommune an der Summe des Einkommensteueraufkommens des Landes (unter Berücksichtigung bestimmter Obergrenzen) hat. Die Erträge aus den Anteilen der Einkommensteuer haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:



Im Haushaltsplan 2026 wurde entsprechend der aktuellen Steuerschätzung der Ansatz auf 4.585.276 € veranschlagt.

- Umsatzsteuer

Seit 1998 sind die Gemeinden mit einem Anteil von 2,2 Prozent an dem Aufkommen der Umsatzsteuer beteiligt, das nach Abzug eines Vorweganteils von 5,63 Prozent für den Bund verbleibt. Die Entwicklung der Erträge aus den Anteilen der Umsatzsteuer in den letzten Jahren zeigt sich folgendermaßen:





Im Haushaltsjahr 2026 wird mit einem Anteil von insgesamt 1.224.285 € gerechnet. Auch hier wurde die Steuerschätzung aus Oktober 2025 zu Grunde gelegt.

Vergnügungssteuer

Die abzuführende Vergnügungssteuer für den Steuerpflichtigen beträgt 13 % des Nettoeinspielergebnisses. Es wurde ein Ertrag in Höhe von 72.000 € als Ansatz im Haushaltsplan 2026 gebildet.

Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt für die Haltung des ersten Hundes 48,00 € und für den zweiten und jeden weiteren Hund 60,00 €. Für das Haushaltsjahr 2026 werden Erträge in Höhe von 62.000 € veranschlagt.

Zeile 2 Gesamtergebnisplan - Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Hierzu zählen die Erträge aus dem Finanzausgleichsgesetz (Auftragskostenerstattung und Schlüsselzuweisungen) sowie die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

- Zahlungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Haushaltsjahr	Schlüssel zuweisung	Auftragskosten pauschale	Investitions pauschale
2020	3.200.134 €	1.990.941 €	1.044.946 €
2021	2.426.463 €	1.179.767 €	632.664 €
2022	2.325.443 €	1.054.196 €	439.414 €
2023	2.305.345 €	1.047.573 €	1.003.258 €
2024	2.045.633 €	1.293.965 €	760.356 €
2025	3.678.580 €	1.352.398 €	765.916 €
2026 Ansatz	1.413.800 €	1.392.200 €	762.700 €

Die Schlüsselzuweisungen, welche in Abhängigkeit der Steuerkraft gezahlt werden, erhält die Stadt Genthin für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Für das Haushaltsjahr 2026 liegen die vorläufigen Bemessungsgrundlagen vor, so dass die Zuweisungen auf 1.413.800 € planmäßig zum Ansatz gebracht wurden.

vorläufige Berechnung FAG 2026

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindenname	Ein- wohner- zahl	Auftrags- kosten- pauschale	Schlüssel- zuweisungen	Investitions- pauschale
		31.12. 2024			
		Anzahl 13416		auf 100 Euro gerundet	auf 100 Euro gerundet
gesamt	kreisangehörige Gemeinden	1.589.099	145.288.200	367.818.800	82.500.300
Datum	1. vorl. Ber. vom		22.08.2025	22.08.2025	22.08.2025
15086040	Genthin, Stadt	13.416	1.392.200 €	1.413.800 €	762.700 €

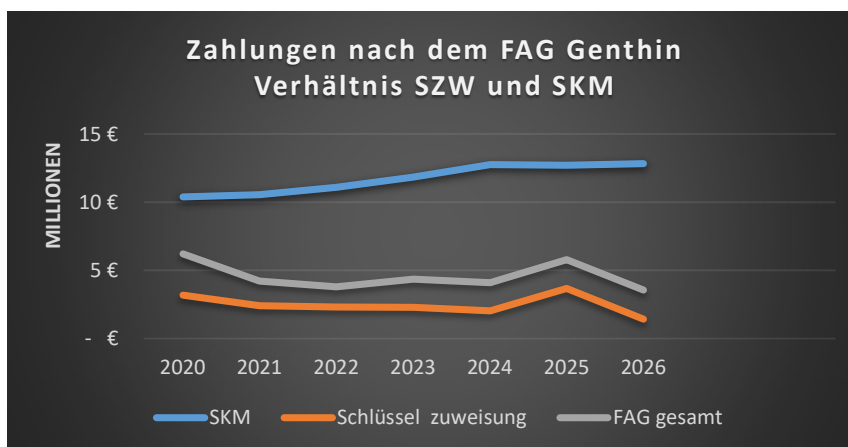


Für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erhalten die Gemeinden eine Auftragskostenpauschale. Für die Einheitsgemeinde Genthin wurde für das Haushaltsjahr 2026 1.392.200 € zum Ansatz gebracht.

Die Entwicklung dieser Zahlung in der Grafik zeigt sich wie folgt:



Für das Haushaltsjahr 2026 werden der Stadt Genthin **2.228.194 € weniger** an Zuweisungen durch das Land veranschlagt.



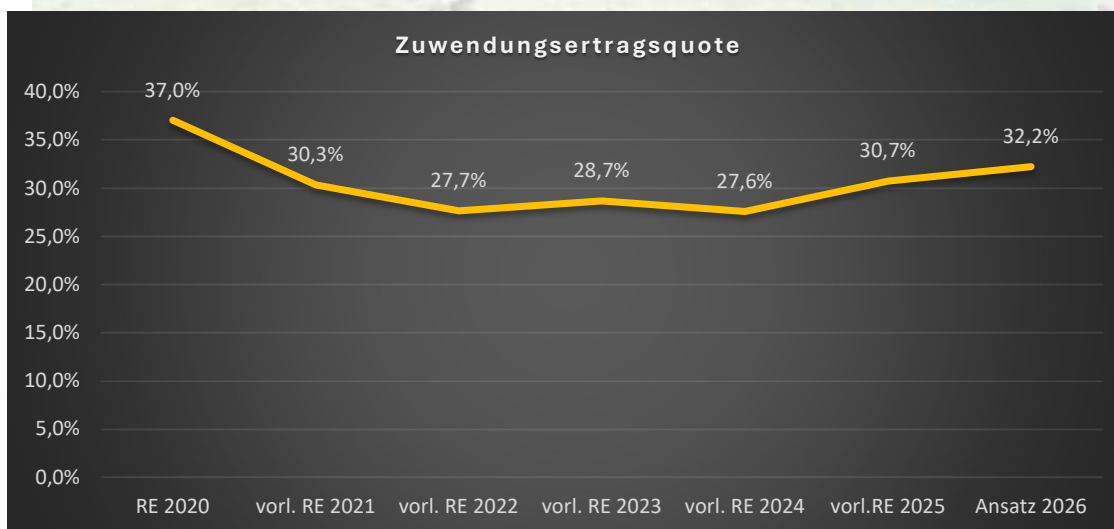


- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke



Die Erträge aus den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke sind im Haushaltsjahr 2026 mit 3.691.130 € geplant und liegen mit 184.416 € unter dem Vorjahresniveau. Die geplanten Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen enthalten u.a. Zuweisungen für den Betrieb der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in Höhe von 2.533.000 €, in eigener Trägerschaft in Höhe von 800.000 €, der Bibliothek in Höhe von 82.000 €, sowie Zuweisungen im Rahmen des Programms „Demokratie Leben“ in Höhe von 149.130 €.

Betrachtet man die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen in Ihrer Gesamtheit, so umfassen sie einen Anteil von rund 32,2 %, gemessen an der Summe der ordentlichen Erträge.





Zeile 4 Gesamtergebnisplan- Öffentlich-rechtliche Entgelte

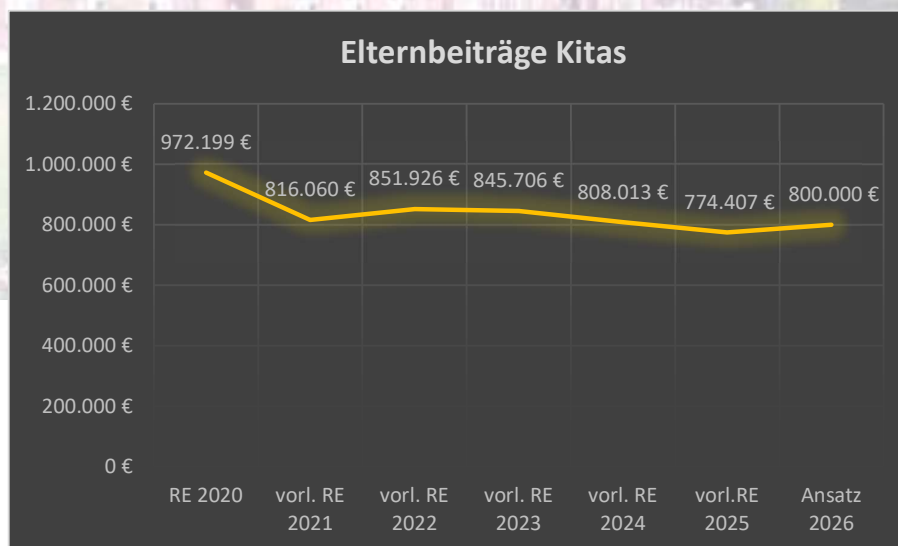
Zu den öffentlich-rechtlichen Entgelten zählen die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren bzw. ähnliche Entgelte.

Die folgende Auswertung stellt die einzelnen Ertragsarten in Ihrem Wert dar.

Zeile 4	vorl. RE 2024	vorl. RE 2025	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Verwaltungsgebühren	178.450 €	168.977 €	213.433 €	171.700 €
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	1.336.169 €	2.015.977 €	2.014.692 €	1.937.800 €
darunter				
Elternbeiträge Kitas	808.013 €	774.407 €	920.000 €	800.000 €
Sport- und Schwimmhalle	139.065 €	179.888 €	92.629 €	159.000 €
Straßenreinigung/Winterdienst	54.085 €	53.992 €	55.000 €	55.000 €
Friedhöfe	139.332 €	135.494 €	88.000 €	101.000 €
Feuerwehr	8.656 €	9.671 €	11.000 €	11.000 €
Verbandsbeiträge	16 €	639.762 €	599.000 €	448.300 €
Niederschlagswasser	163.152 €	194.350 €	160.000 €	170.000 €
sonstige	23.850 €	28.414 €	89.063 €	193.500 €
Summe	1.514.619 €	2.184.954 €	2.228.125 €	2.109.500 €

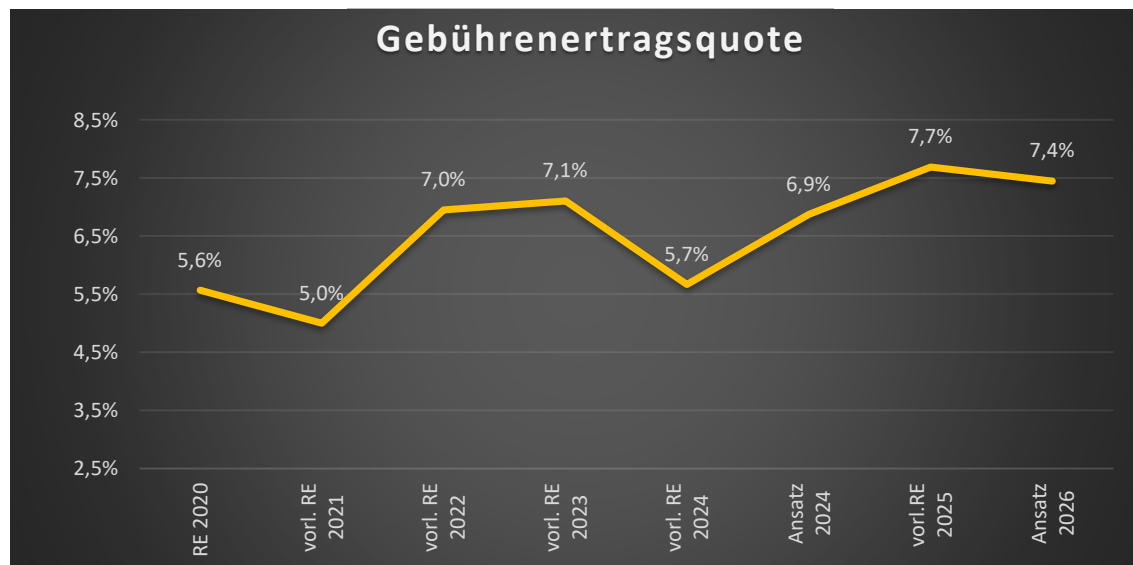
In der Gesamtsumme der öffentlich-rechtlichen Entgelte haben wir eine Minderung gegenüber dem Vorjahr um 75.454 €.

Die Tendenz der rückläufigen Kinderzahlen der Einheitsgemeinde Genthin zeigt sich Sinken der Erträge aus Elternbeiträge.





Die Tendenz der Gebührenquote stellt sich wie folgt dar:

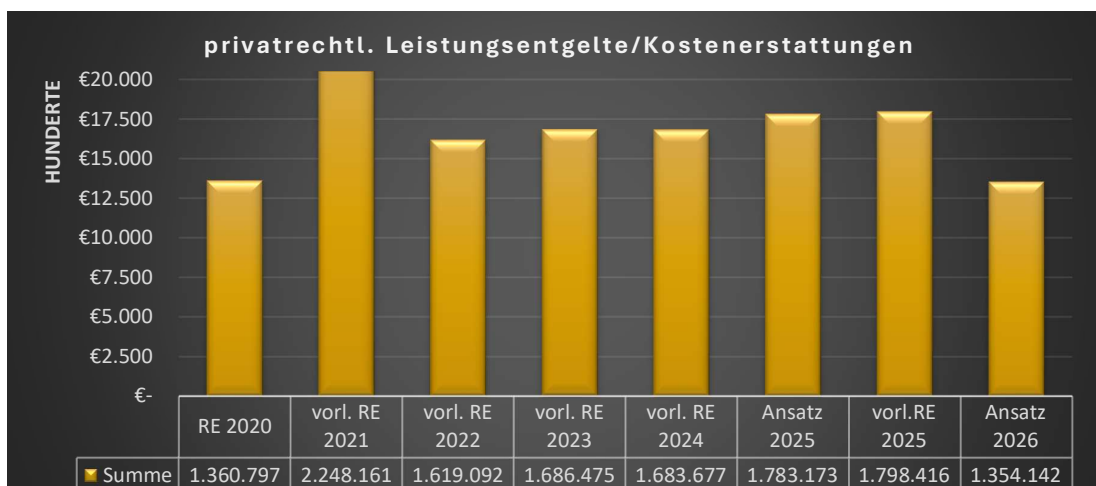


Zeile 5 Gesamtergebnisplan-Privatrechtliche Entgelte, Kostenerstattungen u. Umlagen

Unter privatrechtlichen Entgelten versteht man die Erträge aus Mieten und Pachten bzw. aus dem Verkauf von Vorräten sowie die sonstigen privatrechtlichen Entgelte. Die Erträge aus Kostenerstattungen beinhalten beispielsweise die Übernahme der Elternbeiträge durch den Landkreis.

In der folgenden Tabelle werden die einzelnen Ertragsarten dargestellt:

Zeile 5	vorl. RE 2024	vorl. RE 2025	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Erträge aus Mieten und Pachten	315.024 €	310.484 €	322.863 €	302.500 €
Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	69.436 €	121.594 €	50.000 €	50.000 €
sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	309.847 €	408.659 €	451.768 €	153.322 €
Erträge aus Kostenerstattungen	961.680 €	917.380 €	958.542 €	782.840 €
darunter				
Übernahme Kita-Beiträge (Land, LK, Kommunen)	941.067 €	837.734 €	755.800 €	664.000 €
Erträge Kostenerst. übrige Bereiche	27.690 €	40.299 €	- €	65.480 €
Summe	1.683.677 €	1.798.416 €	1.783.173 €	1.354.142 €



Zeile 6 Gesamtergebnisplan- sonstige ordentliche Erträge

Unter dieser Ertragsposition sind die Erträge aus Säumniszuschlägen, Bußgeldern, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Vermögensgegenständen größer 1T€, Konzessionsabgaben für Gas und Strom sowie die Erstattung von Steuern ausgewiesen.

Zeile 6	vorl. RE 2024	vorl. RE 2025	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Säumniszuschläge	78.993 €	73.336 €	700 €	70.500 €
Bußgelder	29.104 €	24.739 €	29.150 €	29.100 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.530.023 €	1.494.996 €	1.190.300 €	1.406.300 €
Erträge aus Veräußerung von Grundstücken bzw. bewegl. VG > 1.000 EUR	10.600 €	346.108 €	23.390 €	- €
Konzessionsabgaben Gas und Strom	455.280 €	378.563 €	400.000 €	500.000 €
Erstattung v. Steuern (Guthaben Körperschaftssteuer KOWISA)	- €	- €	- €	- €
andere sonstige ordentliche Erträge	68.793 €	11.465 €	82.900 €	700 €
Summe	2.172.793 €	2.329.208 €	1.726.440 €	2.006.600 €

Die Ansatzplanung der Erträge aus Säumniszuschlägen erfolgte auf der Grundlage der bereits erzielten Erträge der Vorjahre. Die Ertragsart „Säumniszuschläge“ beinhaltet u.a. Mahngebühren, Säumniszuschläge und Pfändungsgebühren. Begründet aus den Erfahrungswerten ergibt sich den Haushaltsansatz 2026 folgende Aufteilung:

- anteilig 27% Mahngebühren von 70.500 € = 19.000 €
- anteilig 73% Säumniszuschläge von 70.500 € = 51.500 €.

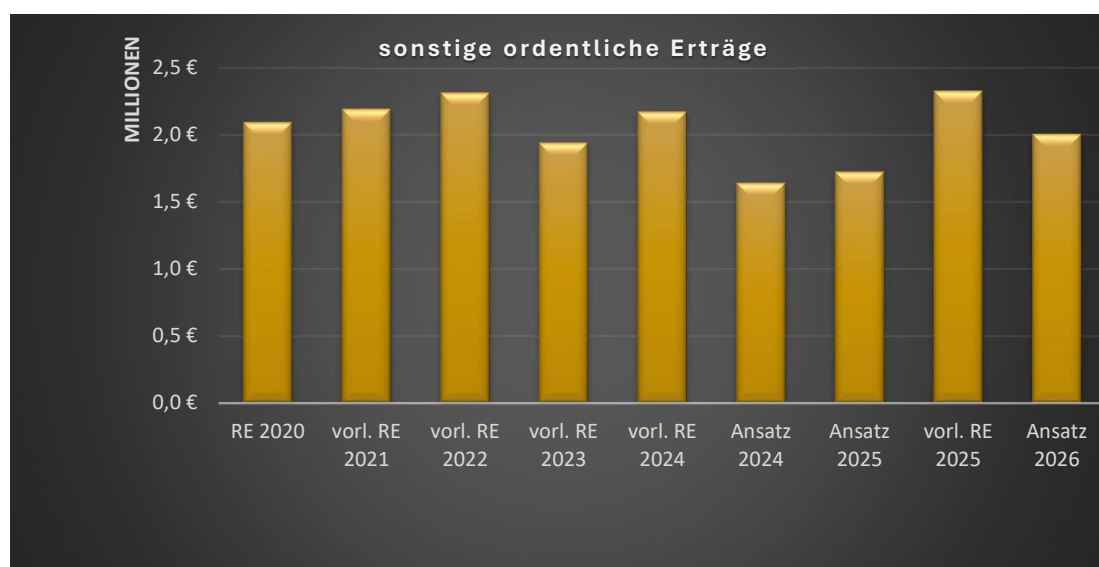
Die Bilanzposition der Sonderposten in der Kontenklasse 231, 232, 233, 239 auf der Passivseite der Bilanz beinhaltet die Abgrenzung aus Zuwendungen, Zuweisungen vom Land, einmalige Entgelte der Bürger (Erschließungsbeiträge u.ä) und sonstige Geld- und Sachleistungen (Geschenke, Spenden etc.), welche direkt einer Investitionsmaßnahme zugeordnet werden und gleichlautend der Abschreibungsdauer ertragswirksam aufzulösen sind. Für den Ansatz 2026 wurde eine Hochrechnung bis zum Haushaltsjahr vorgenommen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten auf 1.406.300 € berücksichtigt.



Erträge aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögen wurden nicht geplant, die Veräußerungen wurden für das Haushaltsjahr 2026 ertragsneutral betrachtet.

Konzessionsabgaben erhält die Stadt Genthin von der Avacon Netz GmbH für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Strom und Gas dienen. Rechtsgrundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung und der jeweilige Konzessionsvertrag zwischen Netzbetreiber und der Stadt. Die Konzessionsabgaben für Strom und Gas werden in Cent-Beträgen je gelieferte Kilowattstunde vereinbart.

Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2026 wurde mit 500.000 € festgesetzt, davon anteilig für Strom 84.900 € und für Gas 415.100 €.

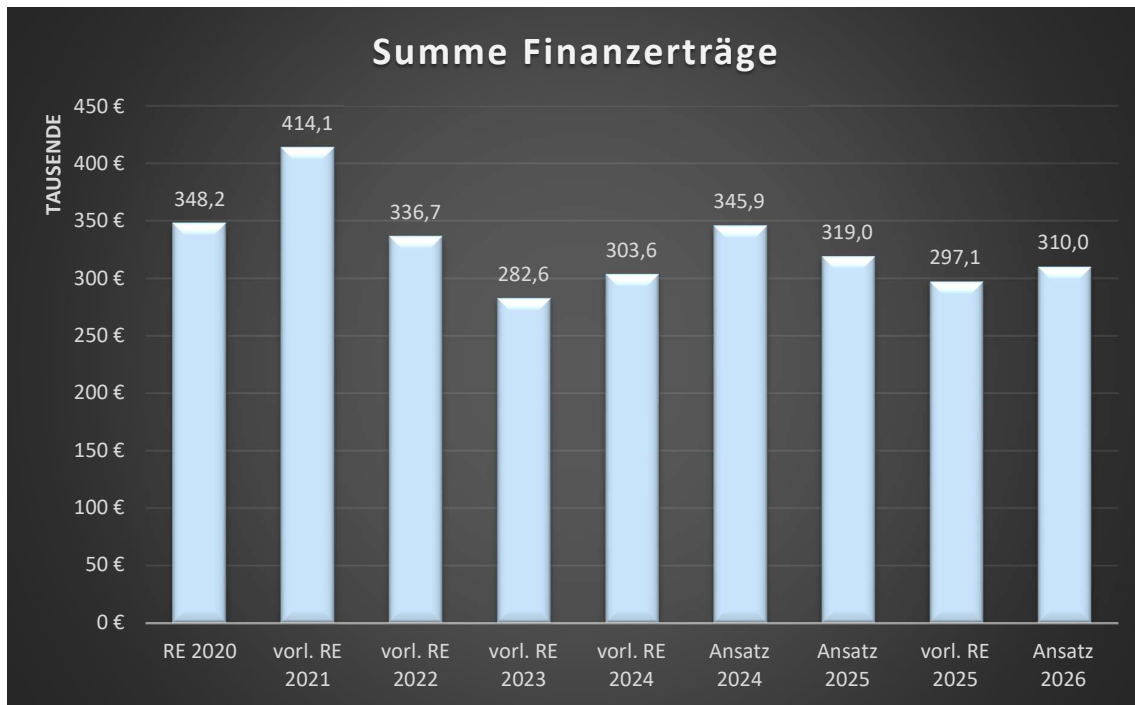


Zeile 7 Gesamtergebnisplan- Finanzerträge

Die Haushaltsposition Finanzerträge beinhaltet die Erträge von Gewinnanteilen, die sonstigen Finanzerträge und die Zinserträge. Da für den Planungszeitraum 2026 keine Geldanlagen geplant sind, ist der Planansatz dieser Zinserträge mit 0 € angesetzt.

Die Erträge aus Gewinnanteilen werden aus den KOWISA-Aktien erzielt. Bezüglich der Haushaltsplanung der nächsten Jahre ist von einer Ausschüttung von 110 €/Punkt auszugehen. Zu beachten ist hierbei, dass diese 110 € versteuert (15 % Kapitalertragssteuer und 5,5 % Soli) werden. Daher werden netto 92,59 €/Punkt ausgezahlt. Eine Sonderausschüttung ist im Jahr 2026 nicht eingeplant.

Zeile 7	vorl. RE 2024	vorl. RE 2025	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Erträge von Gewinnanteilen	265.783 €	279.158 €	280.000 €	290.000 €
sonstige Finanzerträge (Verzinsung Steuernachforderungen)	37.791 €	17.982 €	39.000 €	20.000 €
Zinserträge von Kreditinstituten (Geldanlagen – Termingeld, Tagesgeld)	- €	- €		
Summe Finanzerträge	303.574 €	297.140 €	319.000 €	310.000 €



(2) Ordentliche Aufwendungen des Ergebnisplanes (Zeile 17 des Gesamtergebnisplanes)

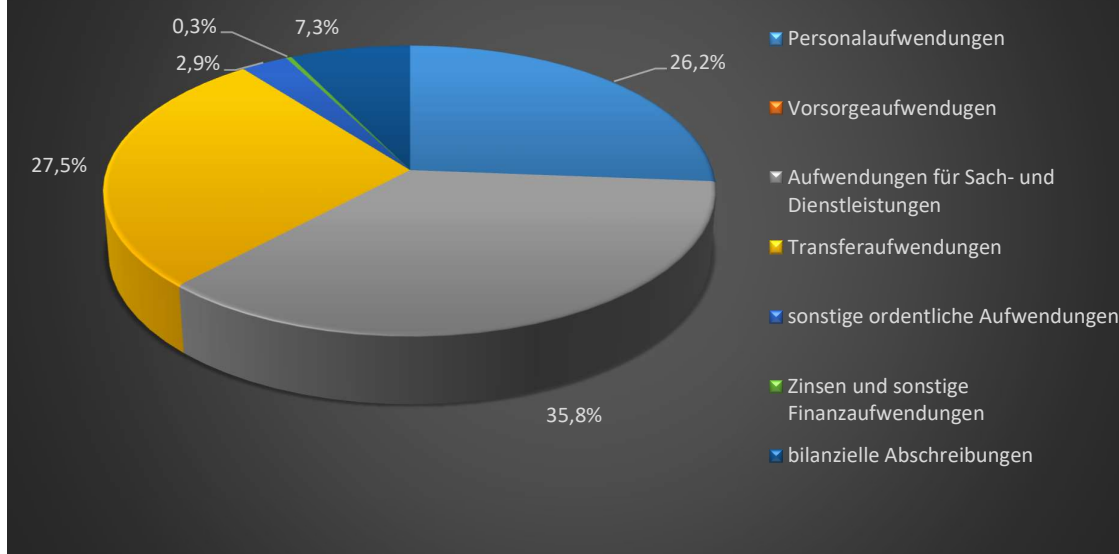
Der Ansatz der Gesamtaufwendungen des ordentlichen Ergebnisses wurde mit 28.058.048 € angesetzt.

In den folgenden Grafiken stellt sich die Aufteilung der Aufwandsarten der ordentlichen Aufwendungen dar:

Aufwandsart	vorl. RE 2024	Ansatz 2025	2026	2027	2028	2029
Personalaufwendungen	6.550.760 €	7.223.200 €	7.360.900 €	7.540.527 €	7.766.728 €	7.999.723 €
Vorsorgeaufwendungen						
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.390.857 €	11.638.338 €	10.033.974 €	10.307.071 €	10.763.055 €	10.555.779 €
Transferaufwendungen	7.257.937 €	6.921.879 €	7.725.414 €	7.094.744 €	7.135.800 €	7.186.800 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	966.893 €	1.054.457 €	803.660 €	787.241 €	797.458 €	790.623 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	226.727 €	56.044 €	92.000 €	93.000 €	44.000 €	44.500 €
bilanzielle Abschreibungen	2.117.230 €	1.994.900 €	2.042.100 €	1.942.900 €	1.900.400 €	1.742.000 €
Ordentliche Aufwendungen	26.510.405 €	28.888.818 €	28.058.048 €	27.765.483 €	28.407.441 €	28.319.425 €



%tuale Verteilung Aufwandsarten 2026



Zeile 10 Gesamtergebnisplan- Personal-, Versorgungsaufwendungen

Die Personalaufwendungen für das Haushaltsjahr 2026 umfassen insgesamt 7.360.900 €.

Die Erhöhung der Personalkosten gegenüber dem Vorjahr von 10 % ergibt sich aus folgenden Sachverhalten:

1. aus der Tarifierhöhung zum 01.05.2026
 - eine lineare Entgelterhöhung von 2,8%, mindestens jedoch 110 €
 - für Mitarbeiter des Bauhofes Einstufung in neue Entgeltgruppen
2. aus der Vollbesetzung gemäß Stellenplan mit 108 Planstellen
3. aus der Einstufung in eine neue Entgeltgruppe.

Zeile 10	vorl. RE 2024	vorl. RE 2025	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Dienstaufwendungen	5.135.448 €	5.214.612 €	5.798.400 €	5.826.300 €
Beiträge Versorgungskassen	373.076 €	534.907 €	397.800 €	504.400 €
Beiträge zur gesetzl.SV	1.024.812 €	1.057.167 €	986.600 €	990.100 €
Beihilfen (arb.med.Dienst)	17.849 €	17.884 €	40.400 €	40.100 €
Summe	6.551.185 €	6.824.570 €	7.223.200 €	7.360.900 €

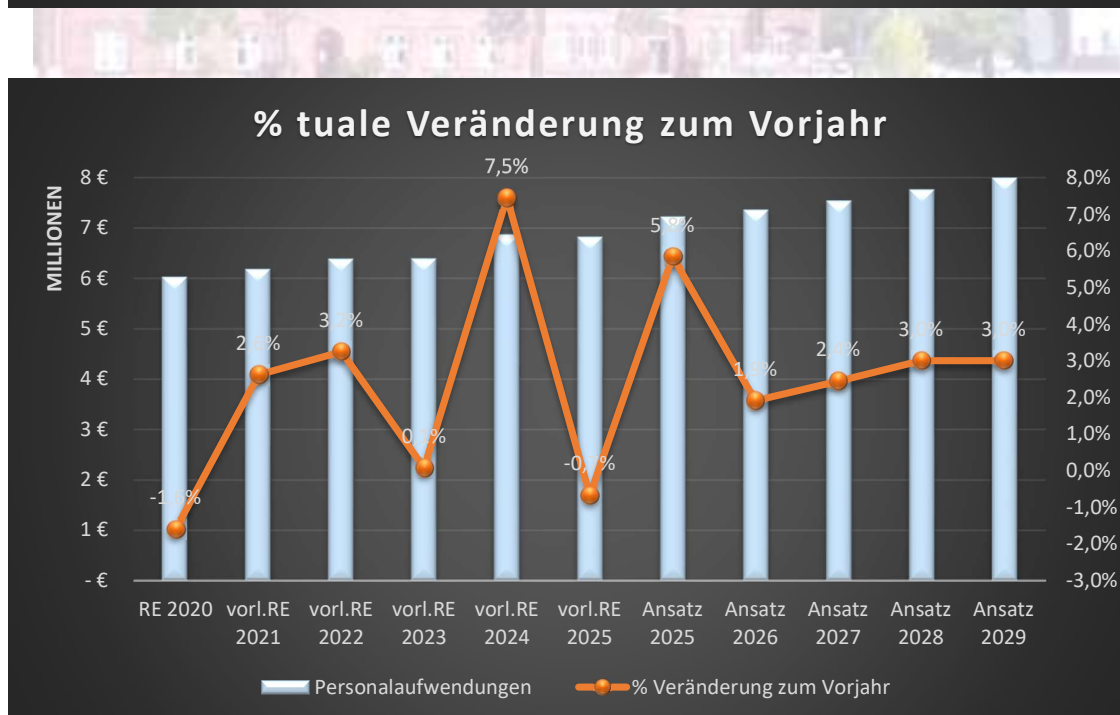
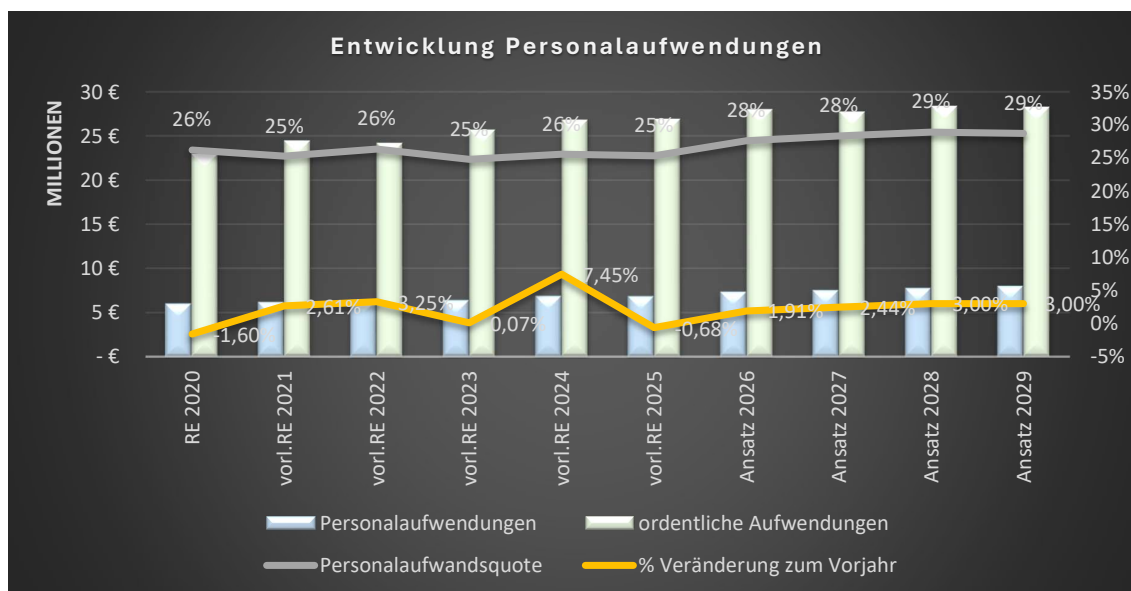
Der Vorjahreszeitraum wurde mit 111 Stellen geplant und effektiv waren im Jahr 2025 108 Stellen (97%) besetzt.

Es werden für den Planungszeitraum 108,6346 Stellen ausgewiesen.



Die nachfolgenden Grafiken stellen die Personalkostenentwicklung dar:

Der Anteil der Personalkosten an den ordentlichen Aufwendungen (Personalaufwandsquote) bezieht sich im Haushaltsjahr 2026 auf 26%. „Die Interpretation der Personalaufwandsquote ist insgesamt schwierig. Personal ist ein Inputfaktor zur Erstellung kommunaler Outputs. Eine niedrige Quote ist daher nicht notwendigerweise ein positives Signal. Stellenabbau und damit eine Reduktion der Personalaufwandsquote wird bzw. kann zu Qualitätsminderungen führen.“ (vgl. <https://www.haushaltssteuerung.de/finanzkennzahlen-doppik-strukturkennzahlen.html>)



Es wird in den Folgejahren zu weiteren altersbedingten Abgängen kommen, welche es zu kompensieren gilt.



In der Umsetzung des Stellenplanes wird auch immer mehr der Fokus der „Work-Life-Balance“; das ausgewogene Verhältnis zwischen beruflichen Anforderungen und privaten Bedürfnissen einer Person im Mittelpunkt stehen. Bei der Besetzung des aktuellen Stellenplanes sind bereits einige Stellen in Teilzeit besetzt.

Zeile 12 Gesamtergebnisplan- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden für das Jahr 2026 mit 10.033.974 € geplant (anteilig sind das 36% des Gesamtaufwandes an ordentlichen Aufwendungen).

Für das Haushaltsjahr 2026 konnte der Unterhaltsaufwand für die Fähre Ferchland mit 10 T€ umgesetzt werden.

Die Aufwendungen sind in der nachfolgenden Übersicht detailliert aufgeschlüsselt:

Zeile 12	vorl. RE 2024	vorl. RE 2025	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	149.472 €	264.580 €	948.033 €	276.700 €
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	649.870 €	614.892 €	1.463.300 €	831.924 €
Aufwendungen für Mieten und Pachten/Leasing	354.226 €	384.491 €	333.725 €	307.300 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.758.168 €	1.804.702 €	2.123.767 €	1.934.250 €
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	393.134 €	441.203 €	476.113 €	492.300 €
besondere Aufwendungen für Beschäftigte	70.772 €	53.074 €	50.000 €	48.800 €
besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	186.064 €	194.109 €	381.500 €	201.100 €
Aufwendungen für den Verbrauch von Vorräten	8.183 €	19.402 €	27.900 €	27.600 €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	5.820.968 €	6.033.993 €	5.834.000 €	5.914.000 €
Z 12 Summe	9.390.857 €	9.810.447 €	11.638.338 €	10.033.974 €

Zeile 14 Gesamtergebnisplan- Sonstige ordentliche Aufwendungen

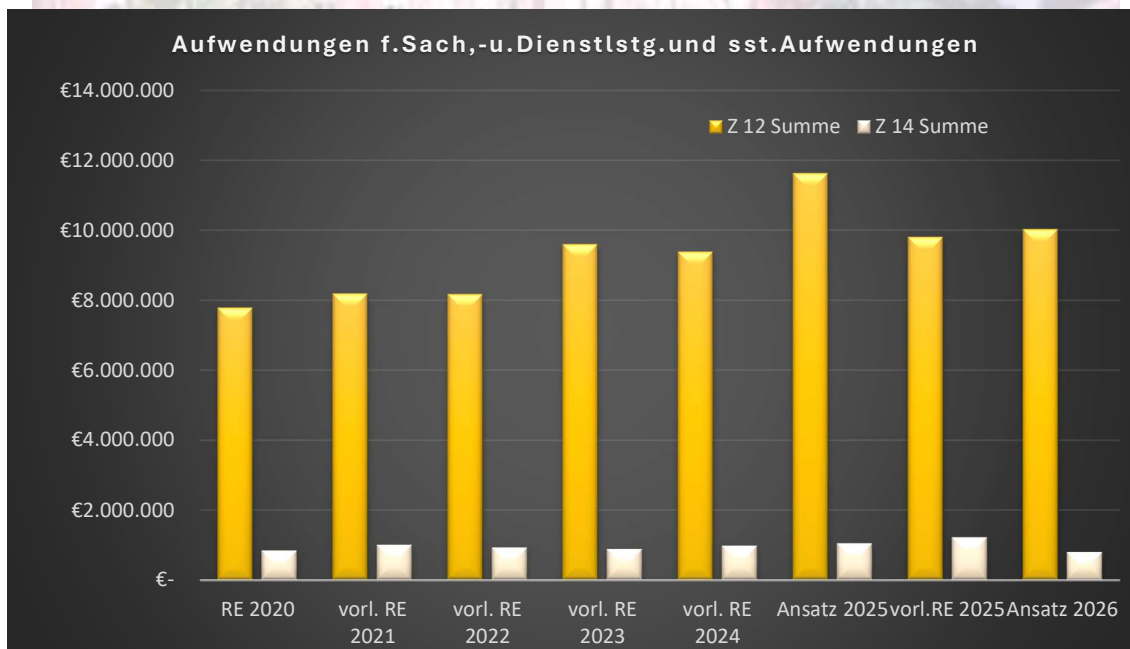
Der Ansatz der sonstigen ordentlichen Aufwendungen wurde für 2026 mit 803.660 € angesetzt, das entspricht anteilig 3% des Gesamtaufwandes an ordentlichen Aufwendungen)

Die detaillierte Aufteilung ist in der unteren Aufstellung dargestellt.



Zeile 14	vorl. RE 2024	vorl. RE 2025	Ansatz 2025	Ansatz 2026
sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	9.091 €	10.071 €	24.100 €	25.200 €
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	178.935 €	222.892 €	168.000 €	228.500 €
sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	96.115 €	85.476 €	57.571 €	77.940 €
Geschäftsaufwendungen	149.338 €	157.217 €	373.062 €	190.720 €
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	98.156 €	94.321 €	119.800 €	113.800 €
Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit	245.200 €	145.933 €	166.900 €	155.100 €
Wertminderung VG	134.541 €	498.661 €	110.845 €	- €
besondere ordentliche Aufwendungen	65.988 €	351 €	- €	- €
weitere sonstige Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.529 €	4.210 €	34.179 €	12.400 €
Z 14 Summe	980.892 €	1.219.131 €	1.054.457 €	803.660 €

Die folgende Graphik stellt Kostenentwicklung von 2020 bis 2026 dar:





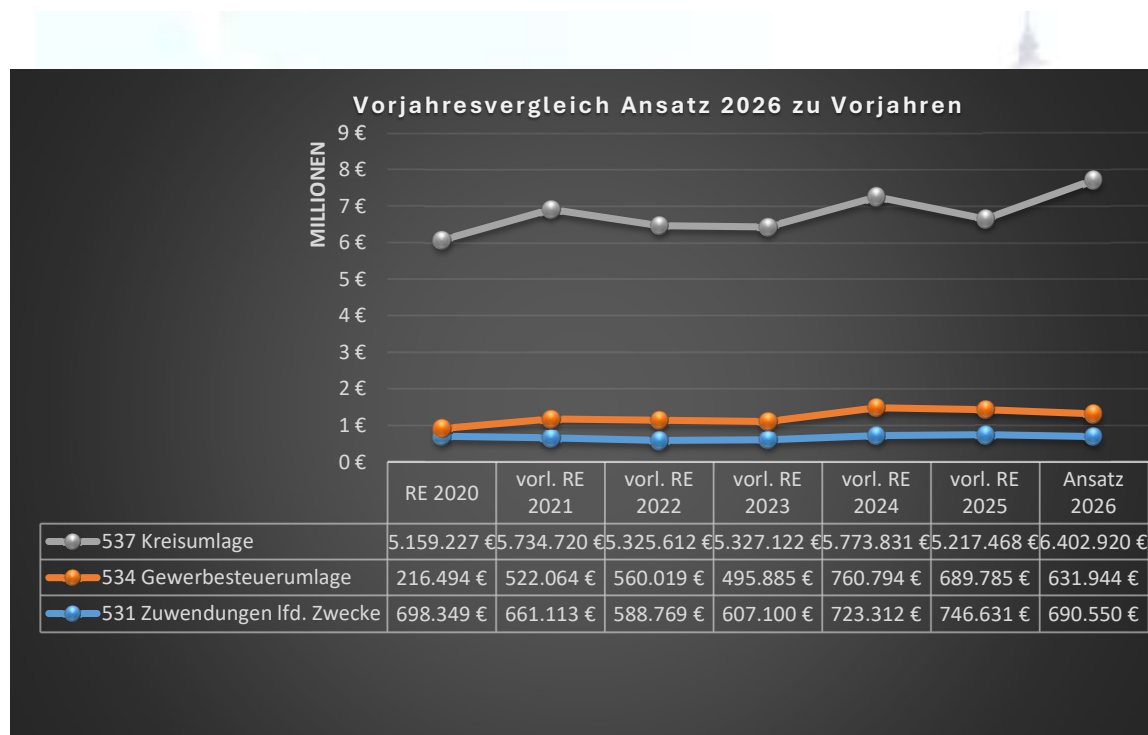
Zeile 13 Gesamtergebnisplan- Transferaufwendungen und Umlagen

Hierzu zählen die Zuwendungen für lfd. Zwecke, die Gewerbesteuerumlage sowie die Kreisumlage. Für das Haushaltsjahr 2025 wurden 7.725.414 € angesetzt.

Diese splitten sich wie folgt:

Zuwendungen lfd. Zwecke	690.550 €
Gewerbesteuerumlage	631.944 €
Kreisumlage	6.402.920 €
Summe Ansatz 2026	7.725.414 €

Es folgt der Vergleich zu den Vorjahren.



Mit dem Stichtag 16.02.2026 wurde die Stadt Genthin durch Landkreis JL über die geplante Erhöhung der Kreisumlage 2026 auf 40,77 % informiert, welches eine Mehrbelastung von 290.700 € bedeuten würde.

Die Zuwendungen für laufende Zwecke (763.346 €) beinhalten unter anderem die Zuschüsse im Jugendbereich (45.000 €), die Zuschüsse des lokalen Aktionsplanes (138.750 €), die Zuschüsse im Bereich Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (42.000 €) und die Zuschüsse an den Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (317.826 €).

Die Gewerbesteuerumlage wird in Abhängigkeit zu den Gewerbesteuererträgen in Höhe von 673.613 € geplant.



Die Entwicklung der Kreisumlage stellt sich grafisch wie folgt dar:



Der Umlagesatz zur Kreisumlage für die Stadt Genthin lag seit 2022 bis 2024 kontinuierlich bei 41 %, im Jahr 2025 wurde dieser auf 39 % gesenkt.

Die nachfolgende Darstellung zeigt auf, welche Größenordnung an Steuer- und Zuweisungserträgen nach Abzug der Umlage für die Stadt Genthin noch verbleiben.

	vorl. RE 2024	vorl. RE 2025	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Steuererträge	14.007.930 €	14.014.145 €	13.969.411 €	13.915.561 €
Schlüsselzuweisungen	2.045.633 €	3.678.580 €	3.678.580 €	1.413.800 €
J. Gewerbesteuerumlage	760.794 €	689.785 €	673.613 €	631.944 €
J. Kreisumlage	5.773.831 €	5.217.468 €	5.484.920 €	6.693.600 €
verbleibene fin. Mittel aus Steuern und Schlüsselzuweisungen	⇒ 9.518.938 €	↑ 11.785.472 €	↑ 11.489.458 €	↓ 8.003.817 €

Zeile 15 Gesamtergebnisplan- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

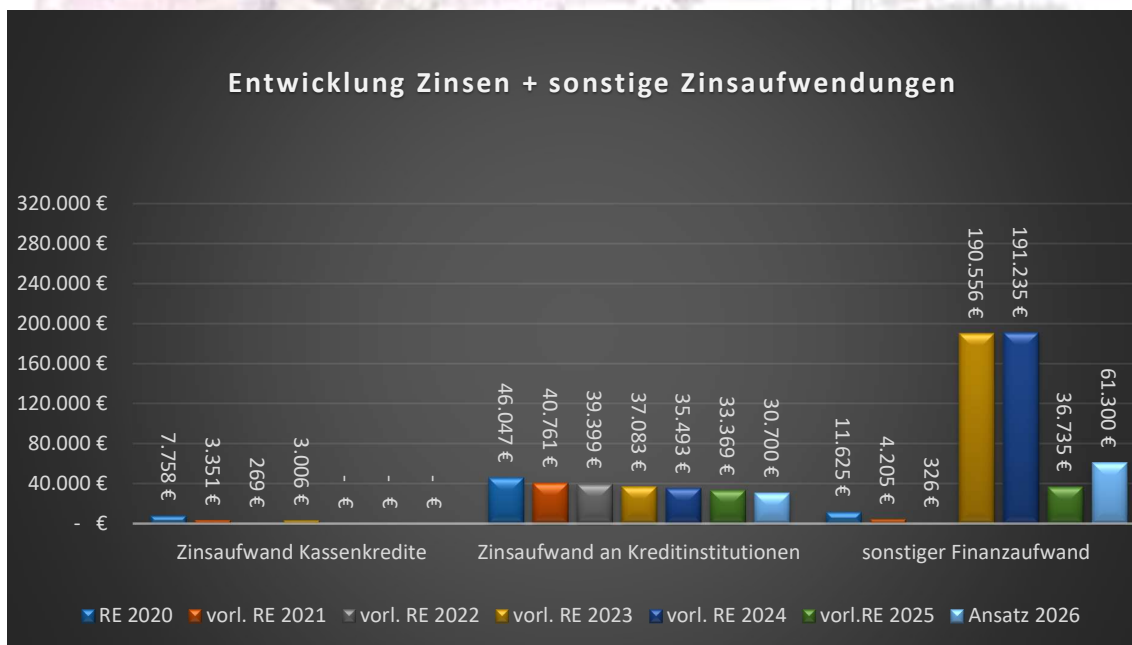
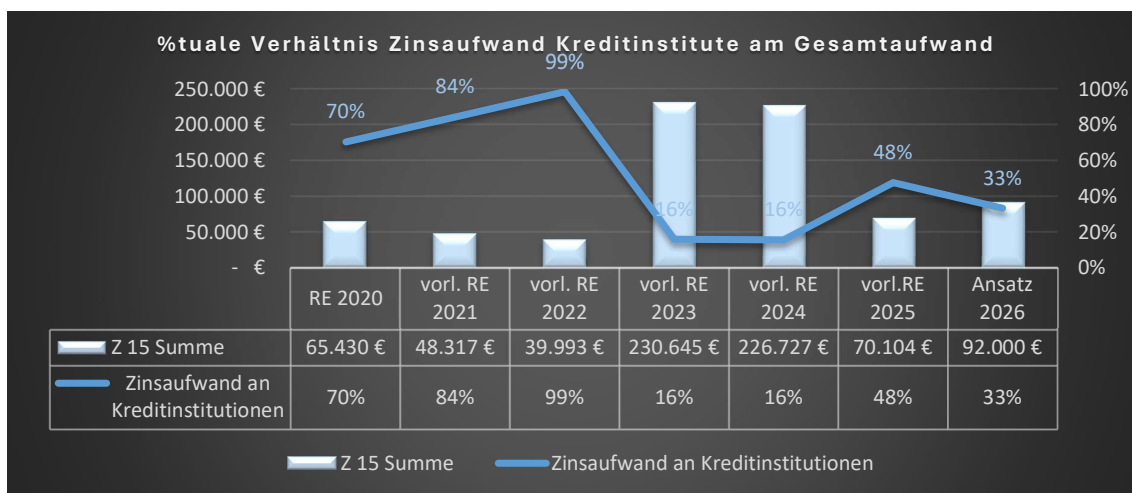
Die Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen umfassen die Verzinsung von Steuernachforderungen (25.000 €), die Zinsaufwendungen an Kreditinstitute (30.700 €) sowie sonstige Finanzaufwendungen (36.300 €).



Zeile 15	vorl. RE 2024	vorl. RE 2025	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Zinsaufwand Kassenkredite	- €	- €	- €	- €
Zinsaufwand an Kreditinstitutionen	35.493 €	33.369 €	33.104 €	30.700 €
sonstiger Finanzaufwand	191.235 €	36.735 €	22.940 €	61.300 €
Z 15 Summe	226.727 €	70.104 €	56.044 €	92.000 €

Die Entwicklung der Vorjahre stellt sich grafisch wie folgt dar:

Im folgendem stellt dich das Verhältnis der Zinsaufwendungen aus Krediten zum Gesamtaufwand aus Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen dar.



Die Entwicklung der pro Kopf Verschuldung der Stadt Genthin bis 2026 stellt sich wie folgt dar:



Einwohner 13.416 Entwicklung Darlehen 2020-2028			
Stichtag	Darlehen	Kassenkredit	pro Kopf Verschuldung
2020	5.398.435 €	2.249.287 €	570 €
2021	5.385.767 €	93.308 €	408 €
2022	4.982.453 €	0 €	371 €
2023	4.577.138 €	0 €	341 €
2024	4.169.826 €	0 €	311 €
2025	3.813.610 €	0 €	284 €
2026	3.455.346 €	0 €	258 €

Die durchschnittliche pro Kopf Verschuldung im Land Sachsen-Anhalt lag 2024 bei 1.845 €, die der Stadt Genthin bei 311 €.

Zeile 16 Gesamtergebnisplan- Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen erfassen den Wertverlust des Anlage- und Umlaufvermögens, der sich insbesondere aus Alterung, Verschleiß oder auch Preisverfall ergibt. Abschreibungen stellen Aufwand dar und müssen daher im Haushalt berücksichtigt werden.

Für das Haushaltsjahr 2026 ergibt sich aus der Hochrechnung der Abschreibungen ein Ansatz in Höhe von 2.042.100 €.

Der detaillierte Nachweis der Anlagegüter erfolgt im Nebenbuch der Anlagenbuchhaltung.

2.2 Finanzplan

Der Finanzplan beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen. Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln der Gemeinde in der Bilanz ab. Das Ergebnis der Finanzrechnung umfasst die Einzahlungen und Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit und gibt ein vollständiges Bild der Liquiditätssituation der Gemeinde.

Zeile 16 Gesamtfinanzplan- Saldo laufender Verwaltungstätigkeit

Für das Haushaltsjahr 2026 ergeben sich folgende Ansätze, aus denen ein Defizit im Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit über 1.346.215 € resultiert.



Einzahlungsart	Ansatz 2026
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.662.733 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.008.948 €
Summe Zeile 16	-1.346.215 €

Es kann festgestellt werden, dass das Defizit hauptsächlich das Resultat der folgenden Veränderungen ist:

- 1) Mindereinnahmen aus der Schlüsselzuweisung 2026 über 2,2 Mio €
- 2) Mehrausgaben der Kreisumlage bei einem gesunkenen Umlagesatz über 1,1 Mio €
- 3) Mindereinnahmen in der Grundsteuer gegenüber dem Jahr 2026 über 0,5 Mio €.

Zeile 17 Gesamtfinanzplan- Einzahlungen a. Zuwendungen f. Investitionsmaßnahmen

Die Investitionszuwendungen von 5.241.216 € verteilen sich auf die folgenden Positionen:

Maßnahme	Zuwendung	Ansatz 2026	Übertrag Erm 2025	Gesamt HH-Mittel 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2202	Veräußerung von Grdstck, baul. Anlagen a. Gr	292.080 €	- €	292.080 €	50.000 €	50.000 €
2900	FFW Fahrzeugkonzept HLF20	240.000 €	- €	240.000 €		
3013	Wasserturm	2.843.856 €	- €	2.843.856 €	673.394 €	423.560 €
3025	Neubau FFW Genthin	- €	- €	- €	1.050.000 €	
3026	Sportanlage Berliner Chaussee	3.780 €	550.580 €	554.360 €		
3029	FFW Parchen Anbau	- €	134.580 €	134.580 €		
3030	FFW Gladau Anbau	150.000 €	- €	150.000 €		
3033	Caravanstellplatz	- €	128.624 €	128.624 €		
3039	Wetterschutzhäuschen (NASA)	- €	4.500 €	4.500 €		
3045	Calisthenics-Park (Fitnesspark)	30.000 €	- €	30.000 €		
4014	Neubau Brücke Parkstraße	- €	268.800 €	268.800 €		
4017	Radweg Mützel	334.800 €	- €	334.800 €		
4030	Errichtung Bushaltestellen	15.000 €	- €	15.000 €		
4049	Brücke Treidelweg	- €	565.250 €	565.250 €		
6001	Aufforstung (komm. Wälder)	140.000 €	- €	140.000 €		
9000	Mehrlastenausgleich (Friedenstr. BA 2)	129.000 €	- €	129.000 €	129.000 €	129.000 €
9000	Investitionspauschale	762.700 €	- €	762.700 €	770.000 €	770.000 €
9004	Sondervermögen vom Bund	300.000 €	- €	300.000 €	3.321.145 €	2.214.096 €
Summe Einzahlungen Investitionstätigkeit		5.241.216 €	1.652.334 €	6.893.550 €	5.993.539 €	3.586.656 €


Zeile 18 Gesamtfinanzplan- Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens

Die Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens ergeben einen Ansatz in Höhe von 292.080 €.

Zeile 19/25 Gesamtfinanzplanes Einzahlungen aus Investitions,- Finanzierungstätigkeit

Einzahlungsart	Ansatz 2026
Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Fördermittel)	4.057.436 €
Mehrlastenausgleich	129.000 €
Investitionspauschale	762.700 €
Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	292.080 €
Aufnahme von Krediten	0 €
Summe Zeile 19	5.241.216 €


Zeile 22/26 Gesamtfinanzplan-Auszahlungen aus Investitions,- Finanzierungstätigkeit

Für das Haushaltsjahr 2026 wurden Investitionen in Höhe von 7.301.100 € geplant.

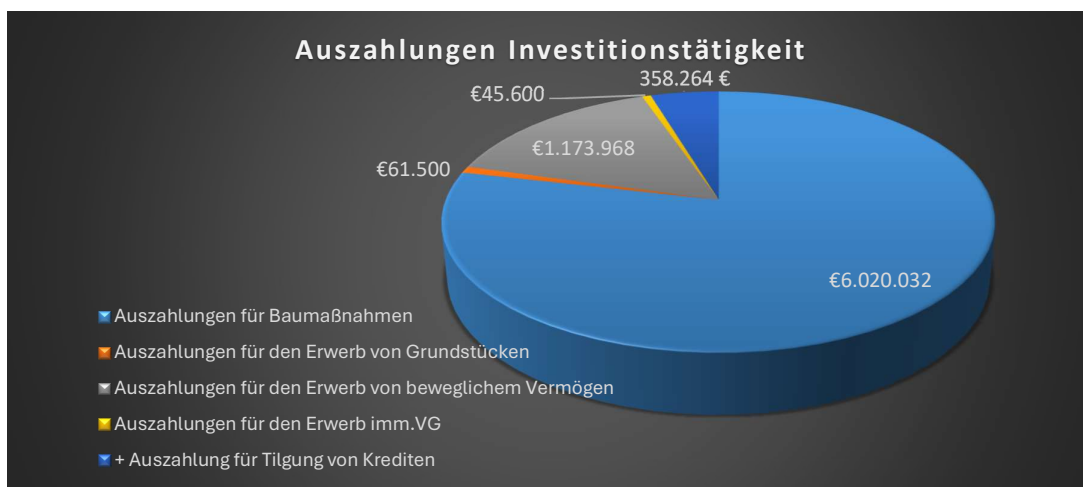
- für den Erwerb immaterieller VG 45.600 €
- für den Erwerb beweglicher Anlagegüter 1.173.968 €
- für Bauvorhaben 6.020.032 €
- für den Erwerb von Grundstücken 61.500 €.

Der Anteil der Großinvestition des Neubaus der Kita Tüchheim am Gesamtvolumen liegt bei 59 %.

Auszahlungen für die Tilgung von Krediten



Die Kredittilgung wird sich im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich auf 358.264 € belaufen.



In Detail ergeben sich folgende Auszahlungen:





Maß nahmen	Zuwendung	Ansatz 2026	Übertrag Erm 2025	Gesamt HH- Mittel 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2101	Erwerb neue Finanzsoftware	45.000 €	- €	45.000 €	60.000 €	60.000 €
2101	Erwerb Immaterielles Vermögen	600 €	- €	600 €	600 €	20.000 €
2202	Erwerb von Grundstücken	61.500 €	- €	61.500 €		
2801	Erwerb BGA (Sammelposten) Schulen	1.020 €	- €	1.020 €	1.500 €	1.500 €
2801	Erwerb BGA (Sammelposten) KiTa`s	8.247 €	- €	8.247 €	9.200 €	5.600 €
2802	Erwerb BGA Bauhof	5.018 €	- €	5.018 €	15.000 €	15.000 €
2802	Erwerb BGA IT	30.000 €	- €	30.000 €	30.000 €	30.000 €
2802	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung >	5.000 €	- €	5.000 €		
2802	Erwerb BGA KiTa`s	4.683 €	- €	4.683 €	6.000 €	6.000 €
2802	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung >	- €	- €	- €		
2900	FFW Fahrzeugkonzept HLF20	100.000 €	400.000 €	500.000 €		
2902	Fahrzeuge FFW(MTF, ELF, TLF)	1.020.000 €	- €	1.020.000 €		
3002	Brandschutzplanung Kita "Max und Moritz"	- €	- €	- €		
3013	Wasserturm	- €	4.806.204 €	4.806.204 €		
3016	Brandschutz Rathaus	- €	214.394 €	214.394 €		
3019	Turnhalle Berliner Chaussee	- €	254.144 €	254.144 €		
3022	Grundschule Uhland Inclusion/Kaltwasserleitung	100.000 €	624 €	100.624 €		
3025	FFW Genthin Neubau	- €	582.687 €	582.687 €	5.500.000 €	3.417.313 €
3026	Sportanlage Berliner Chaussee	4.668 €	271.202 €	275.870 €		
3028	Neubau Kita Tuheim	4.276.864 €	223.136 €	4.500.000 €		
3029	FFW Parchen Anbau	- €	453.742 €	453.742 €		
3030	FFW Gladau Anbau	300.000 €	650.314 €	950.314 €		
3033	Caravanstellplatz	16.000 €	160.781 €	176.781 €		
3039	Wetterschutzhäuschen (NASA)	- €	10.000 €	10.000 €		
3043	Spielgeräte öffentliche Spielplätze	80.000 €	- €	80.000 €	50.000 €	30.000 €
3044	Spielgeräte GS	80.000 €	- €	80.000 €		
3045	Calisthenics-Park (Fitnesspark)	40.000 €	- €	40.000 €		
3047	FFW Schoppsdorf Holzpavillon	10.000 €	- €	10.000 €		
3048	FGB Uhland Sicherheitswiederherstellung	- €	- €	- €	- €	2.000.000 €
4002	LWB Schoppsdorf/Gehlsdorf/Paplit	- €	502 €	502 €		
4002	LWB Schoppsdorf/Gehlsdorf/Paplit	- €	13.741 €	13.741 €		
4005	Ortsdurchfahrt B1	- €	80.000 €	80.000 €		
4014	Neubau Brücke Parkstraße	- €	404.601 €	404.601 €		
4016	Regenentwässerung GE Nord	- €	2.198.989 €	2.198.989 €	975.000 €	
4017	Radweg Mützel	- €	1.071.594 €	1.071.594 €		
4020	Erneuerung Straßenbeleuchtung	50.000 €	- €	50.000 €	20.000 €	20.000 €
4030	Errichtung Bushaltestellen	- €	- €	- €		
4030	Errichtung Bushaltestellen	20.000 €	- €	20.000 €		
4040	Ausbau Große Schulstraße	- €	40.000 €	40.000 €		
4042	Ausbau Friedenstraße	552.500 €	518.608 €	1.071.108 €		
4049	Brücke Treidelweg	- €	689.200 €	689.200 €		
4056	OD B107/Genthin-Wald	- €	19.505 €	19.505 €		
4060	OD Altenplathower Str.(Eigenanteil)	200.000 €	- €	200.000 €		
6001	Aufforstung (komm.Wälder)	210.000 €	- €	210.000 €		
8004	Errichtung UGA Altenplathow	55.000 €	- €	55.000 €		
8010	UGA mit Stele Paplit	15.000 €	- €	15.000 €		
8011	UGA mit Namenstafel/Stele Schoppsdorf	10.000 €	- €	10.000 €		
Summe Auszahlungen Investitionstätigkeiten		7.301.100 €	13.063.969 €	20.365.069 €	6.667.300 €	5.605.413 €

2.3 Aufnahme von Investitionskrediten

Für das Haushaltsjahr 2026 wurde keine Aufnahme von Investitionskrediten geplant.

Eine Kreditermächtigung wurde nicht gebildet.

Die grafische Darstellung zur Entwicklung der Investitionskredite:



Die Finanzierung der o.a. Baumaßnahmen bzw. investiven Anschaffungen werden über die finanziellen Mittel aus den Zahlungseingängen der zu erwartende Fördermittel und den vorhandenen Liquiditätsreserven getätigt.

2.4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2026 nicht veranschlagt.

2.5 Kassenlage und Ausblick

Ab dem 4. Quartal des Jahres 2022 wurde der Kassenkredit nicht mehr in Anspruch genommen. Der tatsächliche Bestand an Finanzmitteln zum 31.12.2025 betrug 7.160.747 € setzt sich aus den Beständen der Bankkonten am 31.12.2025 wie folgt zusammen:

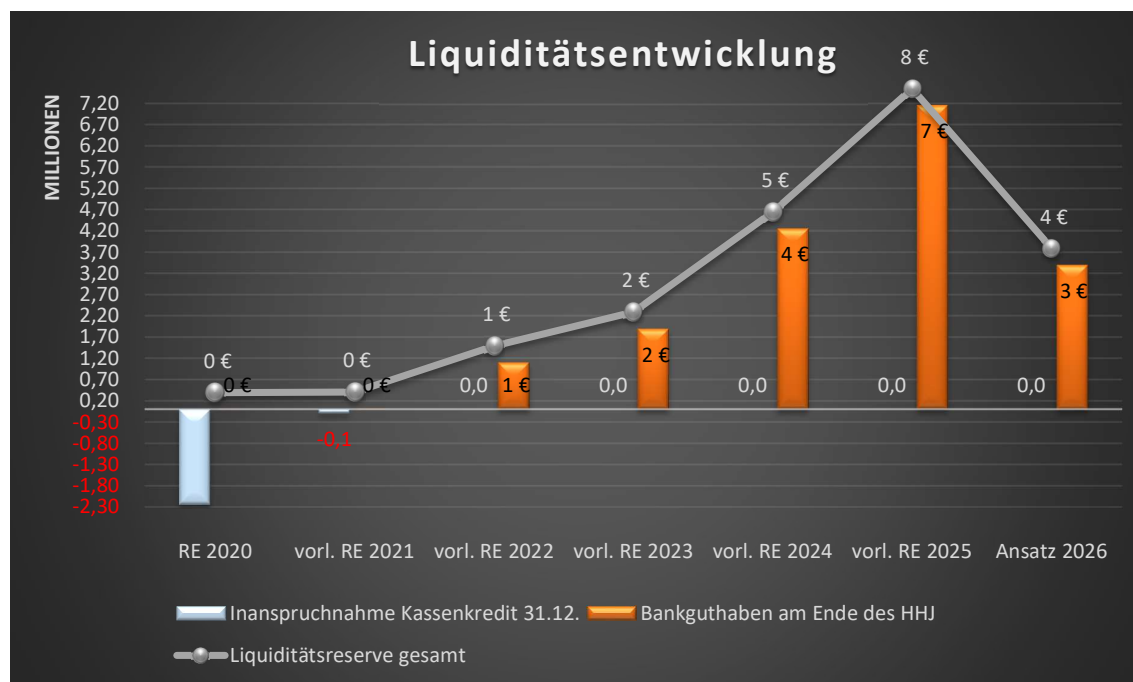
DE70...0039 20: 7.116.498,42 €

DE13...7775 00: 8.164,24 €

DE59...0205 00: 36.084,02 €.



Die folgende grafische Darstellung stellt die Liquiditätsentwicklung bis einschließlich des Ansatzes für das Haushaltsjahr 2026 dar.



Gemäß dem Finanzplan für das Haushaltsjahr 2026 ergibt sich folgende Darstellung der Kassenlage:

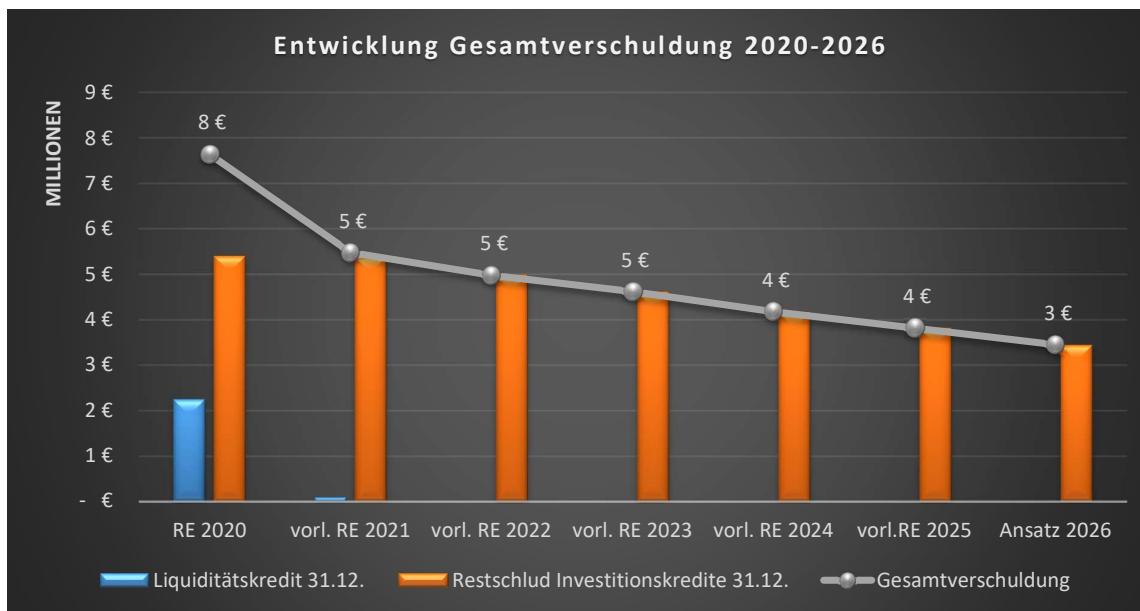
	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Summe Zeilen 24 und 27)	2.251.898 €	- 4.088.558 €	- 3.764.363 €	1.307.594 €	- 2.492.489 €	498.563 €
+ Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	1.894.827 €	4.250.958 €	7.161.418 €	3.397.055 €	4.704.649 €	2.212.160 €
= Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	4.146.725 €	162.400 €	3.397.055 €	4.704.649 €	2.212.160 €	2.710.723 €
Nachrichtlich:						
voraussichtlicher Bestand an Liquiditätsreserven am Anfang des Haushaltsjahres	1.894.827 €	4.640.940 €	7.551.400 €	3.787.037 €	5.094.631 €	2.212.160 €
+/- Zuführung zu den Liquiditätsreserven	2.251.898 €	- €		1.307.594 €		498.563 €
+/- Entnahme zu den Liquiditätsreserven		- 4.088.558 €	- 3.764.363 €		- 2.492.489 €	
= voraussichtlicher Bestand an Liquiditätsreserven am Ende des Haushaltsjahres	4.146.725 €	552.382 €	3.787.037 €	5.094.631 €	2.602.142 €	2.710.723 €

Für das Haushaltsjahr 2026 ist keine Inanspruchnahme eines Kassenkredites (Liquiditätskredit) geplant.

Eine Genehmigung des Liquiditätskredites durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist im Haushaltsjahr 2026 nicht erforderlich. Die Höhe des genehmigungsfreien Kassenkredites beträgt auf volle Euro gerundet 4.932.547 €.



Folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Gesamtverschuldung und die pro Kopf Verschuldung für den Planungszeitraum:





2.6 Ermächtigungen

Bei Ermächtigungen handelt es sich um die Möglichkeit der Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen mit der Folge, dass die Mittel auch nach dem Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und zur Auszahlung gelangen können. Folgende Ermächtigungen werden vom Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026 übertragen:

- Investive Ermächtigungen-Auszahlungen 13.063.969 €
- Investive Ermächtigungen-Einnahmen 1.652.334 €
- Konsumtive Ermächtigungen 1.020.476 €.

Buchungsstelle	Art der Erm.	Bezeichnung	zu übertragene Ermächtigung aus 2025
21.1.10.521100	konsumtiv	Unterhaltung Grundstücke & baul. Anlagen FB Bau (GS Uhlendorf)	150.000 €
27.2.10.521100	konsumtiv	Unterhaltung Grundstücke & baul. Anlagen FB Bau(Bereich Jugend)	25.000 €
28.1.10.527102	konsumtiv	Eigenverantwortung bes.Verw.aufwand	11.000 €
36.5.10.521100	konsumtiv	Unterhaltung Grundstücke & baul. Anlagen FB Bau(Kita Parchen)	19.000 €
42.1.10.543106	konsumtiv	Sportförderung/ Zuschuss DG(SV Traktor Tucheim)	33.000 €
51.1.10.543106	konsumtiv	sonstige Geschäftsaufwendungen(lfd.Verpflichtungen)	80.000 €
51.1.10.543110	konsumtiv	Honorarleistungen BauBecon	55.800 €
53.8.10.522100	konsumtiv	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens FB Bau	135.905 €
54.1.10.522100	konsumtiv	Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens FB Bau	423.054 €
54.5.12.522100	konsumtiv	Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens FB Bau	33.117 €
55.1.10.522100	konsumtiv	Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens FB Bau	40.000 €
56.1.60.521100	konsumtiv	Unterhaltung Grundstücke & baul. Anlagen FB Bau	9.600 €
57.3.10.521100	konsumtiv	Unterhaltung Grundstücke & baul. Anlagen FB Bau(Süd V)	5.000 €
	a)	Summe Übertragung kons. Ermächtigungen- Ausgaben	1.020.476 €
11.1.70/3013.785100	investiv	Wasserturm	4.806.204 €
11.1.70/3016.785100	investiv	Brandschutz Rathaus	214.394 €
11.1.70/3033.785100	investiv	Caravanstellplatz	160.781 €
11.1.70/3039.785300	investiv	Wetterschutzhäuschen (NASA)	10.000 €
12.6.10/2900.783100	investiv	FFW Fahrzeugkonzept HLF20	400.000 €
12.6.10/3025.785100	investiv	FFW Genthin Neubau	582.687 €
12.6.10/3029.785100	investiv	FFW Parchen Anbau	453.742 €
12.6.10/3030.785100	investiv	FFW Gladau Anbau	650.314 €
21.1.10/3022.785100	investiv	Grundschule Uhlendorf Inclusion/Kaltwasserleitung	624 €
36.5.10/3028.785100	investiv	Neubau Kita Tucheim	223.136 €
42.4.10/3026.785100	investiv	Sportanlage Berliner Chaussee	271.202 €
42.4.20/3019.785100	investiv	Turnhalle Berliner Chaussee	254.144 €
53.8.10/4016.785200	investiv	Regenentwässerung GE Nord	2.198.989 €
54.1.10/4002.785200	investiv	LWB Schoppsdorf/Gehlsdorf/Papitz	502 €
54.1.10/4002.789100	investiv	LWB Schoppsdorf/Gehlsdorf/Papitz	13.741 €
54.1.10/4005.785200	investiv	Ortsdurchfahrt B1	80.000 €
54.1.10/4014.785200	investiv	Neubau Brücke Parkstraße	404.601 €
54.1.10/4017.785200	investiv	Radweg Mützel	1.071.594 €
54.1.10/4040.785200	investiv	Ausbau Große Schulstraße	40.000 €
54.1.10/4042.785200	investiv	Ausbau Friedenstraße	518.608 €
54.1.10/4049.785300	investiv	Brücke Treidelweg	689.200 €
54.1.10/4056.785200	investiv	OD B107/Genthin-Wald	19.505 €
	b)	Summe Übertragung inv. Ermächtigung - Auszahlungen	13.063.969 €
11.1.70/3033.681100	investiv	Caravanstellplatz	128.624 €
11.1.70/3039.681100	investiv	Wetterschutzhäuschen (NASA)	4.500 €
12.6.10/3029.681100	investiv	FFW Parchen Anbau	134.580 €
42.4.10/3026.681100	investiv	Sportanlage Berliner Chaussee	550.580 €
54.1.10/4014.681100	investiv	Neubau Brücke Parkstraße	268.800 €
54.1.10/4049.681100	investiv	Brücke Treidelweg	565.250 €
	c)	Summe Übertragung inv.Ermächtigung - Einzahlungen	1.652.334 €

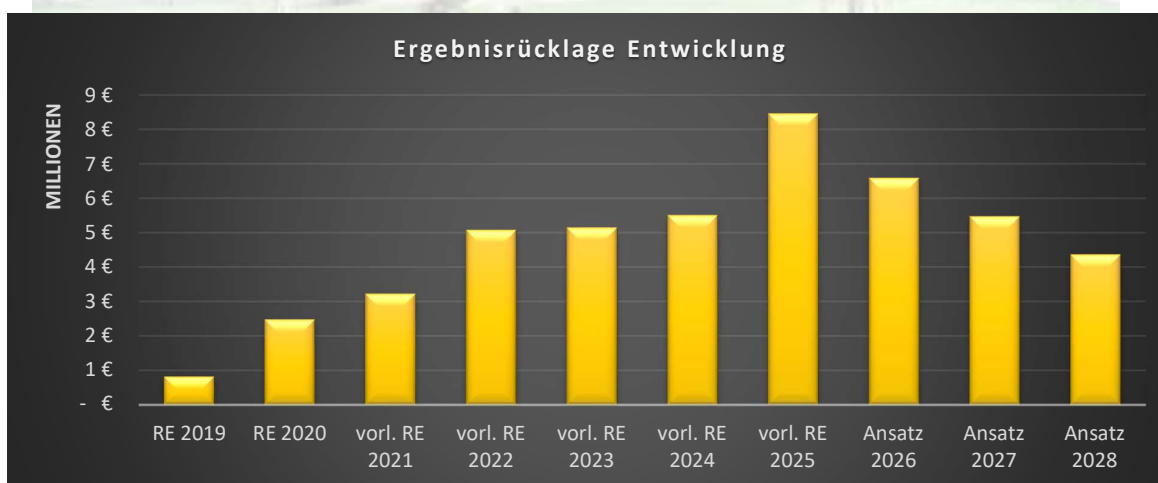


2.7 Entwicklung im mittelfristigen Finanzplanzeitraum

Im Finanzplanzeitraum bis 2028 kann für die 2026 bis 2028 der Haushaltsausgleich durch die Entnahme aus der Ergebnissrücklage erreicht werden.



Die Entwicklung der Ergebnissrücklage sieht wie folgt dar:



2.8 Haushaltskonsolidierung

Die Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist nicht erforderlich.



3 BUDGETBILDUNG

Bewirtschaftungsregeln des doppelten Haushaltes

1. Budgetierung und Deckungsfähigkeit

Grundsätzlich gilt gemäß § 17 KomHVO LSA für den Gesamtplan, dass:

- die Erträge des Ergebnisplanes insgesamt zur Deckung der Aufwendungen und
- die Einzahlungen des Finanzplanes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen dienen.

Innerhalb der Budgets sind gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO LSA sämtliche Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, solange sich dadurch nicht das ordentliche Ergebnis verschlechtert.

Der Begriff „Budget“ wird allgemein aus dem Altfranzösischen abgeleitet und mit „Geldbeutel“ übersetzt. Darunter versteht man in der Anwendung auf die Kommunalverwaltung, dass den Organisationseinheiten bestimmte Finanzmittel zur eigenverantwortlichen Verfügung gestellt werden. Die Budgetierung ist eine besondere Bewirtschaftungsform zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung.

Der festgelegte Budgetrahmen ist eine Größe, welche von den Budgetverantwortlichen entwickelt und geplant wird, um anschließend vom Stadtrat beschlossen und somit verbindlich zu werden. Innerhalb des Budgetrahmens existieren auf Grund der umfassenden Deckungsfähigkeit keine außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, da deckungsfähige Ansätze überschritten werden dürfen und keinerlei Genehmigung mehr erforderlich ist. Ist eine Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses nicht zu vermeiden, so müssen diese über- und außerplanmäßigen Vorhaben gem. § 97 GO LSA genehmigt werden. In diesem Fall muss der entsprechende Budgetverantwortliche die Deckungsmöglichkeit aus Reserven anderer Budgets eigenverantwortlich aufzeigen. Der andere Budgetverantwortliche muss dann einwilligen, einen Teil seiner Ansätze zu Gunsten des außer- bzw. überplanmäßigen Vorhabens zu reduzieren. Es darf keine Verschlechterung des Jahresergebnisses erzeugt werden. Diese über- oder außerplanmäßigen Vorhaben sind je nach Volumen vom Bürgermeister zu genehmigen oder vom Stadtrat zu beschließen. Des Weiteren sind die Budgetverantwortlichen dazu verpflichtet, mindestens eine quartalsweise Überprüfung der Planansätze sowie der tatsächlichen Bebuchung vorzunehmen, um eine eventuelle, nicht berücksichtigte Mehrbelastung frühzeitig abwenden zu können.

Auf Grund gesetzlicher und **verwaltungsstruktureller** Besonderheiten besteht die Notwendigkeit, Einschränkungen in der generellen gegenseitigen Deckungsfähigkeit vorzunehmen. Ausgeschlossen von der umfassenden gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind:

- horizontale Budgets,
- die bilanziellen Abschreibungen und
- interne Leistungsbeziehungen.

Wie eben aufgezeigt, gibt es Aufwendungen, die aus verwaltungstechnischen Gründen von der umfassenden Deckung innerhalb der Budgets ausgeschlossen sind. Dabei handelt es sich



um gleichartige Aufwendungen, die in allen Budgets anfallen, aber zentral bewirtschaftet werden und deshalb in horizontalen Budgets zusammengefasst werden. Insbesondere sind das die Aufwendungen für:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen zur Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen
- Aufwendungen zur Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens
- Aufwendungen zur Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen
- Aufwendungen zur Unterhaltung des beweglichen Vermögens
- Besondere Aufwendungen für Beschäftigte – Aus- und Fortbildung
- Geschäftsaufwendungen

Weitere Erläuterungen zu den horizontalen Budgets sind unter Punkt 6 aufgeführt.

2. Zweckbindung

Die Regelungen zur Gesamtdeckung und zur Budgetierung stehen nicht im Widerspruch dazu, dass es durchaus Erträge und Einzahlungen gibt, die ausdrücklich für bestimmte Aufwendungen bzw. Auszahlungen vorgesehen sind. Insofern ist dann der Verwendungszweck vorgegeben.

Eine große Bedeutung hat die Zweckbindung im Finanzplan, da insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse für ganz bestimmte investive Maßnahmen vorgesehen sind. Aus diesem Grund sind die Auszahlungsansätze, welche den zweckgebundenen Einzahlungen zugeordnet sind, ebenso ausschließlich für diese Maßnahmen einzusetzen. Demzufolge werden also zweckgebundene Investitionsmaßnahmen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Siehe auch zu diesem Thema Punkt 6.

3. Übertragbarkeit

Aufwendungen und Auszahlungen können gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO LSA (ganz oder teilweise) für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben dann längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Allerdings bleiben die Ansätze für Auszahlungen von Investitionen im Sinne des § 19 Abs. 2 KomHVO LSA bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar - bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.



4. Übersicht zur Budgetbildung

Budgetübersicht – Produktzuordnung

⇒ Budget A – Verwaltung/Bürgerservice mit 4 Unterbudgets

1. Unterbudget – Verwaltung/Personal/EDV

- 11.1.11 Personalrat, Beauftragtenangelegenheiten
- 11.1.30 Rechts- und Vergabeangelegenheiten
- 11.1.32 Versicherungsangelegenheiten
- 11.1.34 Servicebereiche für die Verwaltung
- 11.1.40 Personalangelegenheiten
- 11.1.60 EDV

2. Unterbudget – Sicherheit und Ordnung

- 12.2.10 Allgemeine Sicherheit und Ordnung
- 12.2.20 Gewerbewesen
- 12.2.50 Verkehrsangelegenheiten
- 12.2.70 Meldewesen
- 12.2.71 Personenstandswesen

3. Unterbudget – Brandschutz

- 12.6.10 Brandschutz
- 12.6.13 Bevölkerungsschutz/Tierrettung

4. Unterbudget – Soziales/Kultur

- 21.1.10 Grundschulen
- 27.2.10 Öffentliche Büchereien
- 28.1.10 Heimat- und sonstige Kulturpflege
- 31.5.40 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
- 36.3.60 Lokaler Aktionsplan
- 36.5.10 Eigene Kindertagesstätten
- 36.5.11 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft
- 36.6.10 Jugendarbeit in freier Trägerschaft



36.6.11 Eigene Jugendclubs

42.1.10 Sportförderung

57.5.10 Tourismus

⇒ **Budget B – Finanzen mit 3 Unterbudgets**

1. Unterbudget – Bürgermeister

11.1.10 Steuerung der Kommune

12.1.10 Statistik und Wahlen

57.1.10 Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing

2. Unterbudget – Finanzen

11.1.20 Finanzmanagement, Rechnungswesen

61.1.10 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen

61.2.10 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

3. Unterbudget – kaufmännische Liegenschaften

55.2.11 Umlagen an Wasser- und Bodenverbände

57.3.10 Allg. Einrichtg und wirtsch. Unternehmen, Anteile an Unternehmen

⇒ **Budget C – Bau**

1. Unterbudget – Bau



- 11.1.31 Bauhof
- 11.1.71 Gutachten, Beratungen, Stellungnahmen
- 28.1.30 Ortsspezifische Kultureinrichtungen
- 36.6.12 Spielplätze
- 51.1.10 Räumliche Planung und Entwicklung, grundstücksbezog. Ordnungsmaßnahmen
- 52.1.10 Bauaufsicht
- 52.2.10 Wohnungsbauförderung
- 53.8.10 Abwasserbeseitigung
- 54.1.10 Gemeindestraßen
- 54.5.10 Straßenreinigung, Winterdienst
- 54.5.12 Straßenbeleuchtung
- 54.6.10 Parkplätze
- 54.7.10 Bushaltestellen
- 55.1.10 Öffentliches Grün/Landschaftsbau
- 55.2.10 Öffentliche Gewässer
- 55.3.10 Friedhöfe
- 55.3.20 Kriegsgräberpflege
- 55.4.10 Naturschutz und Landschaftspflege
- 55.5.10 Wald- und Forstwirtschaft
- 56.1.60 Schutz vor altlastenbedingten Gefahren

2. Unterbudget - Bauverwaltung /Liegenschaften

- 11.1.70 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
- 42.4.10 Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen
- 42.4.20 Sport- und Schwimmhalle
- 51.1.30 Geobasisdaten, Grundstücksneuordnung, Grundstückswertermittlung
- 53.1.10 Konzessionen Elektrizitätsversorgung
- 53.2.10 Konzessionen Gasversorgung



5. Festlegungen zur Bewirtschaftung des Haushalts

Zweckbindungen

Die in den Haushalt eingestellten Fördermittel sind immer im Sinne des Fördermittelgebers zweckgebunden für die entsprechenden Aufwandsansätze des Ergebnisplanes bzw. Auszahlungsansätze des Finanzplanes (§ 18 Absatz 1 KomHVO LSA) zu verwenden. Für die Investitionen wird dies durch die spezifische Maßnahmennummer verdeutlicht und auch technisch umgesetzt.

Im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 3 KomHVO LSA dürfen alle zweckgebundenen Mehrerträge bzw. -einzahlungen die entsprechenden Ansätze für Aufwendungen bzw. Auszahlungen erhöhen.

Deckungsfähigkeit und Budgetierung

Der Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 17 KomHVO LSA) sowie die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Budgets (§ 19 KomHVO LSA) gilt im Rahmen der unter Punkt 1 (Budgetierung und Deckungsfähigkeit) festgelegten Regelungen uneingeschränkt. Zahlungsunwirksame Aufwendungen, insbesondere bilanzielle Abschreibungen und innere Leistungsverrechnungen, sind nicht zu Gunsten von zahlungsfähigen Aufwendungen deckungsfähig. Für jede Art der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen gilt ein eigener Deckungskreis.

Alle Erträge und Aufwendungen sind jeweils einem Budget zugeordnet. Der Saldo aus diesen Werten bildet den Budgetrahmen, in der Regel den Zuschussbedarf. Dieser wird durch den Beschluss der Haushaltssatzung festgelegt. Die Ansätze der Budgets (Teilergebnispläne) ergeben sich im Rahmen der Planung auf der Grundlage der Planungsvorschriften der KomHVO.

Die Ansätze der horizontalen Budgets werden zwar im jeweiligen Teilergebnisplan mit gezeigt, jedoch zentral bewirtschaftet und sind von der Deckung innerhalb des Budget ausgeschlossen, bilden aber jeweils ein eigenes Budget mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit.

Es gilt innerhalb des Budgets der Grundsatz der Gesamtdeckung; davon ausgeschlossen sind die Ansätze der horizontalen Budgets, die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (Abschreibung, interne Leistungsverrechnung) und, entsprechend der gesetzlichen Regelung, die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie der Ortsbürgermeister (§ 12 KomHVO).

Der Budgetrahmen darf nicht überschritten werden, d.h., die Inanspruchnahme der gesetzlichen Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos des ordentlichen Ergebnisses führen. Die veranschlagten Erträge stehen zur Deckung der Aufwendungen des Budgets zur Verfügung. Es wird erklärt, dass die Mehrerträge, welche nicht der gesetzlichen Zweckbindung unterliegen, für Mehraufwendungen innerhalb des Budgets zur Verfügung stehen.

Horizontale Budgets

- Personal- und Versorgungsaufwendungen (SK 50*, SK 51*, SK 541102)
- Aufwendungen zur Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen (SK 521*)
 - FB Finanzen
 - FB Bau
- Aufwendungen zur Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens (SK 522*)



- FB Finanzen
- FB Bau
- Aufwendungen zur Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen
 - Bewirtschaftungskosten SK 524103
 - Bewirtschaftungskosten SK 524104
 - Versicherungen SK 524105, 544100
- Aufwendungen zur Unterhaltung des beweglichen Vermögens (SK 525*)
 - FB Finanzen
 - FB Bau
- Besondere Aufwendungen für Beschäftigte – Aus- und Fortbildung (SK 5261*/541100/541103 bew. DST 110)
- Geschäftsaufwendungen (SK 543*/bew. DST 400)
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit SK 78*/bew. DST 6*
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit SK 78*/bew. DST 7*

Übertragbarkeit

Es wird **erklärt**, dass nicht verwendete zweckgebundene Erträge und Einzahlungen aus der ordentlichen Verwaltungstätigkeit (z. B. Spenden) grundsätzlich übertragbar sind (§ 20 Abs.1 KomHVO).

Zudem wird **erklärt**, dass Aufwendungen und Auszahlungen folgender Sachkonten (SK) nach § 19 Absatz 1 KomHVO LSA übertragbar sind:

- SK 521* - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- SK 522* - Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens
- SK 525* - Unterhaltung des beweglichen Vermögens
- SK 543* - Geschäftsaufwendungen
- Produkt 51.1.10 SK 543105, 543106, 559900
- Produkt 11.1.70 SK 559900